

Mitteilungen

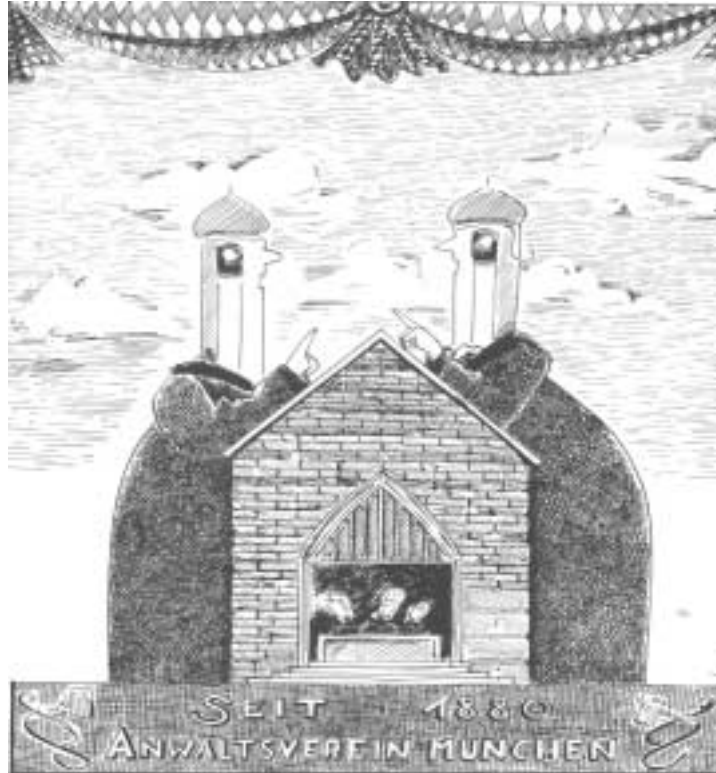
MAV
Münchener AnwaltVerein e. V.



Mitglied im
DeutschenAnwaltVerein

Mai 2002

SONDERAUSGABE ZUM 53. DEUTSCHEN ANWALTSTAG



Aus dem Inhalt	Seite
1) Editorial (RA Dudek)	2
2) 8,9, Zen - vom Schreibtisch der Vorsitzenden (RAin Heinicke)	3
3) MAV in Bild (1997 - 2001)	5
4) Anwaltsgebühren und Euro-Umstellung	6
5) Die „neue“ Vereidigung	6
6) Kuriosa	6
Verrücktes BGB (RA Gritschneder) - Moderner Zahlungsverkehr (RA Meissner)	
Also lautet ein Beschluss (AG München)	
7) Veranstaltungen des MAV zum DAT	8
8) MAV - Kulturprogramm 11.05. (15 Uhr), 14.5. (13 Uhr) Führung: „Nolde und die Südsee“	9
9) MAV - Preisausschreiben „Anwalts (wahrer) Liebling“ - Einsendeschluss 7.6.02	10
10) Neu: Verein zur Förderung der Juristischen Fakultät der LMU	11
11) Podiumsdiskussion: Schuldrechtsreform und Verbraucherschutz am 14.05.02	11
12) Terminübersicht der AG's im MAV - Reform der Juristenausbildung	12
13) Institut für Anwaltsrecht im Sommersemester 2002	13
14) GI-Rechtsprechung	15
15) Stellenanzeigen und Verschiedenes	24
16) Veranstaltungskalender	30
17) Seminarvorschau - MAV & Schweitzer - Zum Heraustrennen (Heftmitte)	

Impressum:

Herausgeber:

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle
Maxburgstr. 4/C 142
80333 München
Geschäftszeiten:
Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr
Telefondienst von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Tel.: 0 89-29 50 86
Fax: 0 89-29 16 10 46
Postbank München - Kto. 76875-801
BLZ 700 100 80

Redaktion:

Geschäftsstelle
Justizpalast
AnwaltServiceCenter
Prielmayerstr. 7/Zi. 63
80335 München
Geschäftszeiten:
Mo.–Do. 8.30–15.00 Uhr
Telefondienst von 9.00 bis 13.00 Uhr
Tel.: 0 89-55 86 50
Fax: 0 89-55 02 70 06
Karolina Fesl

Anzeigenannahme:

Heidi Kinhackl
Maxburgstr. 4/Zi. 142
80333 München
Tel. 0 89-29 50 86 oder
Fax 0 89-29 16 10 46

Auflage: 3.000 Exemplare; 11 x jährlich

Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Münchener Anwaltverein im Internet:
<http://www.muenchener.anwaltverein.de>
E-mail: m.anwaltverein@t-online.de

Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2002 (inkl. MwSt 16%)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die MAV-Redaktion keine Gewähr.

bis 10 Zeilen	30,00 €
viertel Seite	178,00 €
halbe Seite	297,00 €
ganze Seite	534,00 €
Link auf die Homepage zusätzlich	60,00 €

Mehrpriß für Sondergestaltung (Rahmen/Satz /Scannen) auf Anfrage.

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluß:

Annahmeschluß der Anzeigen ist der 10. Kalendertag für den vorangehenden Monat.

Editorial



Alles neu macht der Mai

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ganz so schnell ist der Gesetzgeber dann doch nicht. Aber die Änderung im Umsatzsteuerrecht zum 1. Juli 02 wollten wir lieber nicht am 1. April veröffentlichen. Rechnungen der Freiberufler zieren zukünftig nicht nur die Umsatzsteuer ID Nr., sondern auch die Steuernummer des Büros. Die ID Nr. mußte zwar schon bislang bei Auslandsberührung angegeben werden. Die öffentliche Steuernummer ist aber ein Novum - oder ein weiterer zeitloser Schritt ins Jahr 1984. Sie sollten allerdings mit dem Druckauftrag noch warten, denn die betroffenen Berufsverbände sehen letzte Chancen für eine Änderung.

Auch bei den Zustellungen gibt es Umstellungen zum 1.7.02 - die Neuerungen wurden in den meisten neuen ZPO Kommentaren bereits berücksichtigt.

Apropos Umstellungen: Immer wieder erhalten wir Vorbestellungen für ZPO- oder Schuldrechtsreform - Seminare, weil viele noch keine konkreten Vorstellungen haben. Keine Sorge, wir stellen uns darauf ein. Im Herbst stellt sich Herr Prof. Medicus für ein neues Seminar zu praktischen Fragestellungen der Schuldrechtsreform zur Verfügung.

Aktuell möchte ich Sie zu unserer Veranstaltung mit der Friedrich-Ebert-Stiftung am 14.5.02 ganz herzlich einbestellen, einladen, s. Seite 11.

Zu guter Letzt: Freuen Sie sich mit uns auf den Deutschen Anwaltstag, das große „Stell Dich ein“ des DAV vom 8.-11.5.02 in München. Das Programm der MAV Veranstaltungen finden Sie auf Seiten 8 und 9.

Viel Vergnügen damit wünscht Ihnen

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Nachrichten und aktuelle Beiträge



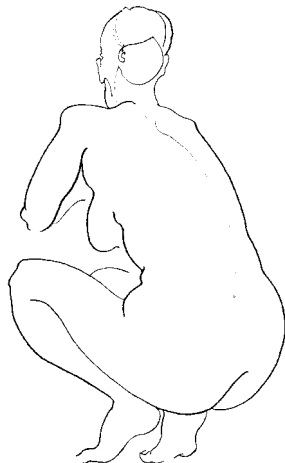
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

8, 9, Zen

Der Count-down läuft dem Ziel entgegen - das Projekt **Deutscher Anwaltstag 2002 in München wird vom 9. bis 11. Mai** Ereignis. Von Vorfreude ist zu berichten, aber auch von anhaltender Betriebsamkeit, die sich gelegentlich über ausgeprägte Hektik zu blanken Panikattacken steigert. Der Zufall hat aber einige Bücher auf meinen Nachttisch geführt, die in Japan spielen, * deshalb bekämpfe ich den Stress in den verbleibenden Tagen mit einer Mischung aus östlicher Gelassenheit und aktivierender Kost (nein, keine Jod-SL-Körnchen, auch wenn man bei manchen Zwischenfällen schon den Vogel kriegen könnte, auch das rechtschreibreformierte Tunfischsandwich aus dem Märzheft meine ich diesmal nicht) in Form von Sushi. Ein Tipp nebenbei: Die Lebensmittelabteilung eines großen Kaufhauses in unmittelbarer OLG-Nähe bietet seit Neuestem zwischen 12.00 und 15.00 Uhr ein deutlich preisreduziertes Sushi-Mittagsmenü an, vielleicht auch für einige unter Ihnen eine gesunde und schnelle Alternative zwischen den Terminen und der „richtigen Arbeit“.

Aber keine Sorge: **Beim kombinierten Empfang der Landeshauptstadt München und dem Begrüßungsabend des MAV am 9. Mai, ab 19.00 Uhr im Neuen Haus der HypoVereinsbank, Arabellastr. 14**, gibt es richtige bayerische Kost. Seit ich in der letzten Woche bei unserem Caterer die Schmankerl (für unsere norddeutschen Gäste: Leckereien) mit Herrn Dudek testgefuttert habe, bin ich schon viel entspannter und wir räumen seither wieder bereitwillig ein, dass die Vorstandstätigkeit nicht nur Züge der Aufopferung trägt.

(Werk des Künstlers Werner Maier)



Am 9. Mai machen wir neben ein paar Flaschen auch ein **Fass auf** (das nennt man auch **Anstich**), **da vertrauen wir voll auf die Kompetenz von Oberbürgermeister Christian Ude**, oktoberfestgestählt, wie unser früherer Anwaltskollege ist, wird er es ein weiteres Mal kunstgerecht richten. Wir haben uns ein **kurzweiliges und anregendes Programm** ausgedacht, es gibt eine kleine Kunstausstellung, das Bild zeigt nicht die warme Schulter des MAV sondern ein Werk aus dieser Ausstellung des Münchner Künstlers **Werner Maier** mit dem Motto „**Akte statt Akten**“.

Eine **Tombola** (zu Gunsten des Hilfswerks der Kinderklinik Aschau, attraktive Preise gibt's neben dem guten Zweck auch) wird stattfinden, einen prominenten Münchner Autor wollen wir mit einer kurzen Lesung auch noch aus dem Hut zaubern. ** **(Auflösung des Sternenrätsels am Ende des Textes!)**. Es gibt gute Musik, schmackhafte Speisen und Getränke (siehe oben), für die guten Gespräche werden Sie schon selber sorgen (dafür lässt unser Programm hoffentlich noch genügend Luft). Jetzt wünsche ich mir nur noch ganz fest, dass zum Begrüßungsabend (und natürlich auch zu den anderen Veranstaltungen des MAV auf dem Anwaltstag und an den anderen Veranstaltungen des DAT) viele Münchner Kollegen kommen und auch viele auswärtige Gäste zu uns finden, auch Begleitpersonen sind uns herzlich willkommen. Neben dem privaten Partner könnten Sie ja zusätzlich auch die Kollegin oder den Kollegen mitbringen, die Sie noch zum Beitritt in den Verein motivieren möchten.

Im **Fachprogramm** treten wir mit **drei eigenen Veranstaltungen** an und haben uns bemüht, etwas Besonderes zu bieten (siehe **Seiten 8 und 9**). Das Kinderbetreuungsprogramm, bei dem sich die Frau unseres Kollegen Oskar Riedmeyer stark engagiert hat, bietet tolle Erlebnisse auch für einheimische Kinder.

Kurz, wer nicht ganz oder wenigstens in Teilen teilnehmen kann (wenn Sie sonst keine Zeit finden, eben auch einfach „nur“ zum Begrüßungsabend), ist ein armer Hund. Diese Überlegung hat mir die Idee für das neue **MAV-Preisausschreiben** beschert, nähere Einzelheiten dazu auf **Seite 10**. Auch bei den Preisen haben wir uns etwas Besonderes ausgedacht, wer den erforderlichen Kanzleihund für das Preisausschreiben nicht aufbieten kann, hat am Begrüßungsabend auch die Möglichkeit, die **„MAV-Fanartikel“ käuflich zu erwerben. Das Preisausschreiben steht im übrigen allen Lesern dieser Sondernummer zum Anwaltstag offen.**

Bei der **Zentralveranstaltung des DAT** am Freitagvormittag (10.5.02) werden u. a. **Bundeskanzler Schröder** und **Ministerpräsident Stoiber** zu Gast sein - ein Grund mehr, am Freitag Morgen in den **Herkulesaal** zu kommen. So ähnlich wie Herkules wird sich wahrscheinlich auch die arme Vorsitzende fühlen, wenn es gelungen ist, das Grußwort des örtlichen Anwaltvereins würdig oder jedenfalls zu meistern. Im März hat mir ein Streiflicht der Süddeutschen Zeitung mit einem kleinen zitierten Auszug aus der Internetseite des Verbands der Redenschreiber schon fast den Rest gegeben, dort fand sich nämlich die folgende Anekdote:

Ein Deutscher, ein Franzose und ein Engländer haben vor der Hinrichtung je einen Wunsch frei. Der Franzose bestellt ein schönes Essen, bekommt es und wird hingerichtet. Nun der Deutsche. Er will noch eine große Rede halten. Daraufhin der Brite: „Dann möchte ich aber bitte vorher erschossen werden.“

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Nun ja, ich finde den Scherz momentan nicht ganz so lustig wie Sie, habe aber (siehe oben) für gutes Essen am Abend vor der „Rede“ gesorgt.....

So, **jetzt ein bisschen Vermischtes**, denn es gibt auch ein Leben vor und nach und selbst neben dem Anwaltstag. Warum die hervorragende Veranstaltung der ARGE Anwaltsmanagement am 21.3.02, bei der Dr. Brigitte Borgmann und Tilo Wend das multimedial unterstützte Fristenmanagement vorstellten, so schlecht besucht war, war mir und der versprengten knappen Handvoll Mitglieder, die sich eingefunden hatten, ein echtes Rätsel. Gott sei Dank ließen sich die Referenten nicht verdrießen und haben uns dieses interessante tool sozusagen privatissime vorgestellt. Wer's versäumt hat, hat eine neue Chance im **Sommerprogramm des Instituts für Anwaltsrecht**.

Auch das Freizeitprogramm April war relativ schlecht besucht - die einen waren wohl noch im Nach-Urlaubs-Megastress, die anderen in den antizyklischen Urlaub gefahren, außerdem war das Wetter nicht ganz so optimal. Trotzdem hatte die kleine Gruppe unter fachkundiger Führung am 13. April sein wirklich spannendes und rundes Erlebnis, **vielen Dank an Herrn Kollegen Marx**. Im nächsten Jahr gibt es eine Neuauflage, die Pioniere wollen wiederkommen und Sie kommen dann hoffentlich auch dazu. Die Vereinskasse blieb natürlich unbehelligt, obwohl doch Abkömmlinge von „Law Society“ im Rennen waren. Meine Privatschatulle hat auch keine nennenswerten Zu- oder Abgänge erlitten, weil ich eh auf die falschen Pferde gesetzt habe (die dann aber wenigsten mit Stil verloren haben) und mir für € 2,00 Mindesteinsatz nur viel Spannung bescherten.

Im Monat **Mai** schlägt das **Kulturprogramm** wieder unverdrossen zu: Es ist mir gelungen, Frau Dr. Ulrike Kvech-Hoppe, den Teilnehmern der Böcklin-Führung bereits bestens bekannt, für zwei Termine zu verpflichten. Sie führt uns durch die Ausstellung **„Nolde und die Südsee“** in der **Hypo-Kunsthalle**.

Der erste Termin am Samstag, den 11.05.02, 15.00 Uhr (Treffpunkt ca. 10 Minuten vorher am Eingang der Hypo-Kunsthalle) bietet die Gelegenheit nach dem Jazz-Frühshoppen, der den Abschluss des Anwaltstages bildet, gemeinsam mit Kollegen, die den Anwaltstag besuchen, die Kunst zu genießen. Normalerweise gibt es Samstagnachmittag keine Führungen, Frau Dr. Kvech-Hoppe hat für uns zum Glück eine Sondergenehmigung erreicht.

Der zweite Termin ist Montag, der 14.05.2002, 13.00 Uhr. Bevor Sie über die Zeit stöhnen: Die Hypo-Kunsthalle hat leider keine besonders anwaltsfreundlichen Öffnungszeiten, sie schließt bereits um 20.00 Uhr, so dass eine Abendführung spätestens um 18.00 Uhr beginnen müsste, um diese Zeit tummeln sich aber erfahrungsgemäß sehr viele Gruppen. Außerdem ist es für viele Kollegen sicherlich auch eine Alternative, einmal eine verlängerte Mittagspause mit Kunst ausklingen zu lassen. Auch bei den Terminen wollen wir eben etwas experimentieren. **Höchsteilnehmerzahl ca. 20 Personen, Anmeldung erbeten über ASC (Fax: 0 89 / 55 02 70 06), sonst am Treffpunkt** (mit entsprechendem Risiko).

Bei der Geschäftsführerkonferenz des Deutschen Anwaltvereins in Berlin am 19.04.02, ein regelmäßiges Treffen der DAV-Geschäftsführung mit Geschäftsführern / Vorsitzenden der örtlichen Anwaltvereine, an der ich teilgenommen habe, gab es wieder viel interessanten Austausch über Probleme und Lösungen vor Ort und ich konnte gleich wieder etwas Reklame für den München-Besuch zum Anwaltstag machen. Auf der Geschäftsstelle liegen die neuen Informationsbroschüren der **FernUni Hagen** zur angebotenen Fachanwaltsausbildung im Strafrecht und zum weiterbildenden Studium „Einführung in den Anwaltsberuf“ aus - auch unter der e-mail-Adresse Institut.JuristischeWeiterbildung@FernUni-Hagen.de anzufordern. **Der 64. Deutsche Juristentag wird vom 17. bis 20. September 2002** stattfinden. Wenn Sie es diesmal nicht schaffen, müssen Sie wieder bis 2004 warten. Er findet in Berlin statt und bietet ein reichhaltiges Fach- und Rahmenprogramm. Nähere Einzelheiten unter www.djt.de, dort kann man sich auch online anmelden.

Zwischen Redaktionsschluss und Anwaltstag liegen jetzt „nur“ noch die Satzungsversammlung und damit vielleicht auch der Durchbruch in der festgefahrenen Debatte zur Fachanwaltserweiterung und die Kammerversammlung mit Wahlen. Hierüber wird im nächsten Heft zu berichten sein - neben dem Anwaltstag.

Der Vorstand hat sich jedenfalls vorgenommen, bei der Endveranstaltung des Anwaltstages am 11.5.02, den Jazzfrühshoppen am Samstagmittag im Seehaus, **mit dem Motto 8, 9, Zen in ein kräftiges „Oans, Zwoa Gsuffa...“ zurückzuverwandeln**.

Vom Ende des Anwaltstages **noch einmal zurück zum Anfang**: Am Vorabend des Anwaltstages, dem **8.5.02, 19 Uhr**, gibt es im Neuen Haus der HypoVereinsbank, Arabellastr. 14, 81925 München das **„Come together“** (wie sich doch auch die bayerische Sprache weiterentwickelt ...) von **Bayerischem Anwaltverband (BAV) und Rechtsanwaltskammer München**.

Also bis zum Wiedersehen auf dem Anwaltstag und dann bis zum Wiederlesen.

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

* u.a. **„Mit Staunen und Zittern“** v. Amelie Nothomb, ein **kurzweiliger Bericht aus dem Arbeitsalltag in einer japanischen Firma, nicht nur für Arbeitsrechtler (einfallsreiches Mobbing) eine Offenbarung**.

*** **Hurra, es hat wirklich geklappt, Axel Hacke kommt und liest. Sie kennen ihn als einen der Streiflichtautoren der Süddeutschen Zeitung oder aus dem SZ-Magazin („Das Beste aus meinem Leben“), als Kleinen Erziehungsberater, aus den Nächten mit Bosch, dem gar nicht so coolen Kühlschranks und, und und !**

MAV im Bild 1997 - 2001

Eröffnung des AnwaltServiceCenters am 16. April 1997

Aus „alt wurde neu“!



Bei der Eröffnung des ASC wurde den Mitgliedern JURIS vorgestellt und für den MAV eingerichtet. Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, während der Öffnungszeiten unter Anleitung von Frau Fesl die Alexis-Datenbank kennen zu lernen. Danke an unseren Sponsor, die Hans Soldan GmbH und ihren Geschäftsführer Herrn Fries. Neben Alexis bietet das ASC auch die althergebrachten Serviceleistungen (Robenverleih, Anschlagtafel, Informationsfundgrube etc.)



Feier zum Doppeljubiläum am 15. Dezember 1999



Das Doppeljubiläum (120 Jahre seit der Erstgründung, 50 Jahre seit der Wiedergründung nach dem Krieg unter Dr. Fritz Ostler) feierten wir im neuen Schwurgerichtssaal im Justizpalast. Anwesend waren u. a. der Justizminister Dr. Manfred Weiß, die Autoren der Festschrift und weitere Gäste anwesend. Der Renner waren die von Frau Heinicke erdachten „Paragraphen-Brezeln“ die es zum Begrüßungsabend des MAV auf dem Anwaltstag am 9.5.02 natürlich wieder gibt. Die Festschrift zum Jubiläum können Sie neben weiteren „MAV-Fanartikeln“ gegen einen Unkostenbeitrag erwerben.



Justizreform - Demo am Stachus 3. April 2001



Die Justizreform trieb den MAV auf die Barrikaden und den Stachus. Wir verteilten Flugblätter und diskutierten mit den Bürgern, die Presse, insbesondere die SZ berichtete. Trotzdem gibt es seit 1.1.02 die neue ZPO, aber doch in einigen Punkten entschärft.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Anwaltsgebühren und Euro-Umstellung Mitteilung des DAV

Die vom Deutschen Anwaltverein aktuell angefertigte Gegenüberstellung der bisherigen 10/10-Gebühr nach BRAGO 2001 in DM zu der heute geltenden 10/10-Gebühr 2002 in € (Anlage „KostREuroUG im Vergleich zur bisherigen BRAGO-Tabelle des § 11, (alte Bundesländer)“) bestätigt: Bei einem Teil der Gegenstandswerte fällt der Differenzbeitrag in € zu Lasten des Anwalts, bei einem anderen Teil dagegen zu seinen Gunsten aus.

Beispiel:

So bringt ein Mandat mit einem Gegenstandswert von bislang 5.000 DM (2.556,46 €) bei einer 10/10-Gebühr seit dem Jahreswechsel ein Plus von 25,39 € (49,65 DM). Das ist immerhin für diesen nicht ganz seltenen Gegenstandswert ein Plus von fast 14 %. Ähnliches gilt für die gängigen Gegenstandswerte von bislang 8.000, 8.500, 9.000 oder 10.000 DM.

Teilweise gibt es eben auch Nachteile, die aber gelegentlich auch durch bedachte Gestaltung vermieden werden können.

Empfehlung:

Möglichkeiten bieten sich z.B. bei Festlegungen für die Geltendmachung von Teilbeträgen einer Forderung oder wenn die Einbeziehung von Nebenforderungen in den Gegenstandswert möglich ist. So bringt z.B. eine mögliche Festlegung des Gegenstandswertes auf 2.400 DM/1.227, 10 € statt auf 2.200 DM/1.124,84 € einen positiven Gebühreneffekt von fast + 18 %. Im Einzelfall sind jeweils die bisherigen und die neuen Grenzbereiche für einen Gebührensprung sorgfältig ins Auge zu fassen.

Die Vergleichstabelle liegt in den Geschäftsstellen des MAV zur Abholung bereit.

§*§*§

Die „neue“ Vereidigung

Bisher wurden die neu beim Landgericht München I zugelassenen Rechtsanwälte für die nach § 26 BRAO vorgeschriebene Vereidigung zur Ableistung des Eides auf verschiedene Kammer- oder Einzelrichtersitzungen während der Woche verteilt. Je nach Kammersituation und Sitzungsverlauf wurden von manchen Rechtsanwälten und auch Richtern der Vereidigungsvorgang als nicht besonders würdevoll angesehen.

Seit März diesen Jahres findet die Vereidigung nunmehr regelmäßig wöchentlich statt (natürlich mit Ausnahmen) jeweils am Mittwoch um 9.00 Uhr in öffentlichen Sitzungen von wenigen Kammern, die an diesem Tag Sitzung haben und deren Vorsitzende (ausnahmsweise auch in Einzelrichtersitzungen) sich bereit erklärt haben, dafür eine gewisse Zeit aufzuwenden, um der Vereidigung einen würdevollen und feierlichen Rahmen zu verleihen.

Dazu trägt auch bei, dass sich der Präsident der Rechtsanwaltskammer München, Dr. Ernst, bereit erklärt hat, dass für den Vereidigungsvorgang ein Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer anwesend sein wird.

Im Anschluss begrüßt ein Vorstandsmitglied des MAV die jungen Kolleginnen und Kollegen und das anwesende Kammervorstandsmitglied im AnwaltServiceCenter zu einem kleinen Umtrunk. Hier kann in ungezwungener Weise diskutiert werden, die jungen Kolleginnen und Kollegen können die Vorteile einer Mitgliedschaft im Münchener Anwaltverein aus erster Hand kennenlernen.

Kuriosa

Verrücktes BGB

aus der SZ v. 21.1.02

Ein Leserbrief zum Artikel

„Tod und Verklärung des Bürgerlichen Gesetzbuchs“
SZ vom 5./6. Januar

Obwohl das gute alte Bürgerliche Gesetzbuch seit 1900 Dutzende Male ergänzt wurde, hat man einen sprachlich verkorksten Satz unkorrigiert auch in der neuesten Fassung vom 1. Januar 2002 stehen lassen: Vom Nachbarn kann die Mitwirkung zur Wiederherstellung verlangt werden, „wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist“ (Paragraf 919 BGB). So haben die beflissenen Hüter einer korrekten Sprache auch angesichts des trockenen Gesetzestextes noch etwas zum Schmunzeln. Dr. Otto Gritschneider, München

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

könnte Sie das interessieren?:

Ein Mandant ist seit langer Zeit V-Häftling in der JVA Passau. „Natürlich!“ ist er Ausländer. Seine Lebensgefährtin - nicht die Ehefrau - bezahlt für den armen Mann einen Anwaltskostenvorschuss, aber nicht auf das Konto des Anwaltes, sondern auf das Eigengeldkonto des Mandanten.

Stolz zeigt er den rosa Einzahlungsbeleg und verkündet: „Deine Geld, musst Du holen“.

Eine Anweisung wird formuliert, eine Abtretung und das „teure Stück Papier“ an die LJK nach Bamberg geschickt. Von dort kam es nach ein paar Tagen zurück mit dem Bemerken, der Aufdruck sage nichts, Passau sei zuständig. Also alles nochmals nach Passau.

Freitag war es, als ich in der Kanzlei die Telefonnotiz vorfand: Überweisung zu langwierig und zu teuer, persönlich abholen.

Ich konnte es nicht glauben. Anruf in Passau, alles sei anders gemeint, der Gefangene darf nicht überweisen und der Dienstweg

Glauben konnte ich es immer noch nicht, dass es 2002 billiger ist Bargeld in Passau abzuholen gegenüber dem einfachen Vorgang es zu überweisen. Ich musste ja von München an- und wieder abreisen.

Nun hatte ich an diesem Freitag vor ins nördliche Mühlviertel zu fahren und da liegt Passau ja am Weg. Eher belustigt machte ich den Vorschlag, am Abend zwischen 22 und 23 Uhr in der Theresienstraße 18 in Passau, Adresse der JVA vorbeizukommen, zu klingeln und das Geld zu holen.

So geschah es. Ein brauner Justizumschlag mit Bargeld wurde gegen Quittung übergeben.

Wer denkt da nach an online-banking?

Danke an die Beamten, die mir den Dienstweg erspart haben.

RA Günter Meissner, München

§*§*§

Also lautet ein Beschluss

Geschäftsnummer:
C 5817/02

Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozeß wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.
Der Prozeß kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.
Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muß vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muß das Protokoll innerhalb der Frist beim Prozeßgericht eingehen.

2. Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:

Die Kläger sind nicht Gesamtgläubiger

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

München, 6.3.2002



Genhardt
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Anzeige

Telego

SW

MAV - Veranstaltungen zum DAT 2002

Donnerstag, 9. Mai 2002

9.30 - 11.30 Uhr Der Blick über die Grenze I

Vorsprung durch offenes Denken

Interdisziplinäres Denken in den Naturwissenschaften und in der Anwaltspraxis
Mathematisches Denken (ohne Mathematik!) und drei überraschende
Anwendungsbeispiele für die Beratungspraxis

- Denken in Wahrscheinlichkeiten: Vorsicht vor Paradoxa
- Nichtlineare Prozesse im Alltag: der gesunde Menschenverstand trägt
- Teilungsstrategien: verblüffende Lösungen für Vermögensauseinandersetzungen

Dr. Arndt Leike, Privatdozent, Sektion Physik, Theoretische Elementarteilchenphysik,
Universität München

14.30 - 16.30 Uhr Der Blick über die Grenze II

Vorsprung durch offenes Denken Der Faktor Mensch

Folgenabschätzung in der unternehmensrechtlichen Beratung
Thomas Kleina, Dipl. Betriebswirt, Strategieberatung, Feldkirchen Westerham

ab 19.00 Uhr

Begrüßungsabend des Münchener Anwaltvereins mit Empfang der Stadt München

Diese Veranstaltung findet mit großem Programm

- **Tombola**
- **3 Bands**
- **Axel Hacke „live“**
- **viele Einlagen**

in der Empfangshalle im Neuen Haus der
HypoVereinsbank, Arabellastr. 14, statt.

Die Teilnahme ist **kostenlos** und steht allen Teilnehmern des DAT offen.

MAV - Veranstaltungen zum DAT 2002

Freitag, 10. Mai 2002

14.30 - 16.00 Uhr Der Blick über die Grenze III

Vorsprung durch offenes Denken

Wie Ethnologen in vollkommen fremden Welten erfolgreich arbeiten und was Juristen von ihnen übernehmen können.

Am Samstag nach dem offiziellen Schluss des DAT:

Samstag, 11.05.02, 15 Uhr:

Führung durch die Ausstellung „Nolde und die Südsee“ mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe, Hypo-Kunsthalle, Fußgängerzone (Treffpunkt ca. 10 Min. vorher am Eingang der Hypo-Kunsthalle in der Theatinerstraße 8, 80333 München)

Kinderprogramm zum DAT

„Münchner Kinder-Gaudi“

Donnerstag, 9. Mai

08.30 - 12.30 Uhr	Wir lernen uns kennen! Spielen & Basteln im Kinderhort
12.30 - 14.00 Uhr	Mittagessen im Kinderhort
14.00 - 18.00 Uhr	Videofilm über das Leben der Indianer oder Mit Kindern in Afrika leben

Freitag, 10. Mai

08.15 Uhr	Abfahrt zu dem Walderlebniszentrum Grünwald
9.30 - 11.30 Uhr	Walderlebniszentrum Grünwalds mit Führung Hier lernen wir die vielen kleinen Geheimnisse des Waldes kennen. Bitte denkt an Eure Regenjacken und feste Schuhe!
11.30 - 12.30 Uhr	Mittagessen/Picknick im Wald
12.45 Uhr	Abfahrt zur Bavaria Filmstadt Geiseltal
13.30 - 16.30 Uhr	Bavaria Filmstadt Geiseltal, Action Show, Filmtour & Showscan Kino

Samstag, 11. Mai

08.30 - 9.00 Uhr	Ankunft im Kinderhort
9.15 Uhr	Abfahrt zu den Museen
9.30 - 11.30 Uhr	Spielzeugmuseum und/oder Jagdmuseum
12.30 - 13.30 Uhr	Mittagessen im Kinderhort

Preisausschreiben:



Anwalts (wahrer) Liebling

Manchmal führen wir schon ein Hundeleben (z.B. kurz vor Weihnachten, kurz vor dem Urlaub, kurz nach dem Urlaub, kurz vor Fristablauf), kein Wunder, dass viele Kollegen und Kolleginnen ihren Hund auch als häufigen oder gelegentlichen treuen Begleiter in der Kanzlei besonders schätzen.

Deshalb prämiieren wir die drei schönsten Bilder von Herr und Hund bzw. Hund mit Frauchen, auch „Patenhunde“ (dann bitte Anwalt, Hund und eigentlicher Hundebesitzer bzw. Anwältin, Hündin und eigentliche Hundebesitzerin auf dem eingeschickten Bild).

Einsendeschluss für die Bilder ist der 07. Juni 2002.

Schicken Sie uns bitte einen Farbabzug, je größer desto besser oder eine Bilddatei, mit der Einsendung erklären Sie sich mit der Veröffentlichung einverstanden (auch wenn es nicht für einen Preis oder Trostpreis reichen sollte).

Zusendungen bitte an:

Münchener Anwaltverein e.V.

AnwaltServiceCenter
Prielmayerstr. 7/Zi. 63

80335 München

1. Preis

Das große MAV-Fanpaket

Bierkrug, Kaffeetasse, Mousepad, Regenschirm, jeweils mit dem MAV-Logo (siehe Titel), dazu ein signierter „Hundegerichtshof“.



2. Preis

Das kleine MAV-Fanpaket

Kaffeetasse, Mousepad, MAV-Regenschirm, jeweils mit dem MAV-Logo (siehe Titel) dazu ein signierter „Hundegerichtshof“.



3. Preis

Das MAV-Fanpaket „Indoor“

Kaffeetasse und Mousepad jeweils mit dem MAV-Logo (siehe Titel), dazu ein signierter „Hundegerichtshof“.



Trostpreise bis 10. Platz: je ein „Hundegerichtshof“ von Philipp Heinisch, signiert.

Für die hündischen Champions gibt es auch ein kleines Leckerli, Hinweise auf kulinarische Vorlieben werden dankbar entgegengenommen !

Die Gewinner und ihr Bild mit Hund finden Sie dann im Juli-Heft !

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Verein zur Förderung
der Juristischen Fakultät
der Ludwig -Maximilians-Universität
München e. V.

Wer sind wir?

Wir sind ein eingetragener Verein, der im Jahr 2001 von Ehemaligen und Angehörigen der Juristischen Fakultät der Universität München gegründet wurde und der als gemeinnützig anerkannt ist.

Was wollen wir?

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung an der Juristischen Fakultät. Zugleich möchte der Verein den Angehörigen der Fakultät - also Professoren, Mitarbeitern und Studierenden - und den ehemaligen Mitgliedern sowie Freunden und Förderern ein Forum geben, auf dem diese miteinander in Kontakt treten können.

Was tun wir für die Fakultät?

- ⇒ Der Verein veranstaltet Vorlesungen, Vorträge und andere Veranstaltungen, in denen wissenschaftliche Kontakte gepflegt und die Verbindung sowie der Dialog zwischen Universität und Praxis gefördert werden sollen.
- ⇒ Der Verein fördert die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen der Fakultät.
- ⇒ Der Verein fördert den Austausch von Studierenden und Dozenten der Fakultät mit ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen und den Ehemaligen im In- und Ausland.
- ⇒ Der Verein fördert begabte Studierende durch Preise und Stipendien.
- ⇒ Der Verein fördert die Vermittlung von Praktika.

Warum tun wir dies?

Die Juristische Fakultät der Universität München ist eine der größten Fakultäten in Deutschland. Ihre Tradition, Qualität und Größe sowie die Breite ihrer wissenschaftlichen Ausrichtung führen dazu, dass sie ihren Angehörigen hervorragende Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten bietet. Zahlreiche ausländische Wissenschaftler kommen nach München, um hier zu forschen und zu lehren. Der Standort München bietet außergewöhnliche Kooperationsmöglichkeiten mit außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen. Das Potential für den unentbehrlichen Kontakt von Wissenschaft und Praxis ist hier besonders hoch.

Diese Chance gilt es auch in Zeiten der Einschränkung öffentlicher Mittel zu nutzen. Der Verein versucht, diese großen intellektuellen Ressourcen zu vernetzen und damit die ebenso klassische wie zukunftsfähige Einheit von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung zu fördern.

Interesse?

Bei Interesse an der Arbeit des Vereins wenden Sie sich bitte an den Verein zur Förderung der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität" München e. V., Lehrstuhl Prof. Dr. G. Ries, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München, Tel. 089/2180-2895, e-mail: foerderverein@jura.uni-muenchen.de, www.iura.uni-muenchen.de/einrichtungen/index/htm

Das **BAYERNFORUM** der **Friedrich-Ebert-Stiftung**
und der
Münchner Anwaltsverein laden Sie ein zur

Podiumsdiskussion

zum Thema

Schuldrechtsreform und Verbraucherschutz

am Dienstag, den 14. Mai 2002, 20:00 Uhr s.t.

LMU München Hörsaal 201
Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München

mit

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Universität Augsburg

Markus Saller, Rechtsanwalt, Verbraucherzentrale Bayern e.V., München

Dr. Peter Katko, Rechtsanwalt und Wirtschaftsjurist, München

Dr. Axel Berg, MdB, Rechtsanwalt und Politologe, München

Begrüßung:

Wilfrid Antusch, Richter am OLG a.D., München

Moderation:

Beatrix Zurek, Rechtsanwältin und Stadträtin, München

Einleitungsreferat:

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Was bringt die Schuldrechtsmodernisierung - mehr Rechtssicherheit, größere Lasten für Wirtschaft und Industrie, Vorteile für den Verbraucher? Wo liegen die Schwerpunkte der Reform und welche Ziele verfolgt sie? Welche konkreten Auswirkungen hat sie?

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Treffen der Arbeitsgruppen 2002:

AG Anwaltsmanagement:

Donnerstag, 21.03.02

Büroorganisation

Multimedial unterstütztes Fristenmanagement in der Anwaltskanzlei

Dr. Brigitte Borgmann
Tilo Wend

Donnerstag, 16.05.02

Change Management

Für beide Seiten: Der Wechsler - Die Herkunfts-/die Zielkanzlei; Netzwerkbildung / Fusion / Rechtliche Fallen in Arbeitsverträgen

Donnerstag, 18.07.02

Onkel Dagoberts Leidenschaften

Gebühren, Geld und goldene Absichten. Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Donnerstag, 19.09.02

Der bunte Hund

Der Weg zur Mandantenpflege über das Außenbild. Statements div. mit dem Anwalt verbundener Berufsgruppen. Corporate Design - Selbstbild, Außenbild, Profilschärfung

Donnerstag, 21.11.02

Aktuelles Thema des Anwaltsrechts

<u>Koordinator:</u>	RA Dr. Hermann Falk, Tel. 0177 / 788 19 80
<u>Zeit:</u>	jeweils 19.00 Uhr Beginn
<u>Ort:</u>	Schweitzer Sortiment, Lenbachplatz 1 80333 München

AG Versicherungsrecht:

Mittwoch, 20.03.02

Mittwoch, 15.05.02

Mittwoch, 17.07.02

Mittwoch, 18.09.02

Mittwoch, 20.11.02

Als aktuelle Themen für Vorträge und Diskussionen sind geplant:

- geplante Änderung im WG
- Riesterrente
- Direktregulierung

<u>Koordinator:</u>	RA Jost Hennig Kärger, Tel. 95 45 52 86
<u>Zeit:</u>	jeweils 19.30 Uhr Beginn
<u>Ort:</u>	Schweitzer Sortiment, Lenbachplatz 1 80333 München

AG Verkehrsrecht

**Mittwoch, 19. Juni 2002,
um 18.00 Uhr**

Aktuelle Tendenzen im Personenschadensrecht

Themen:

Entwicklung der Rechtsprechung zum Schmerzensgeld und Ausblick auf neues Schadensrecht

Referent: VorsRiLG Helmut Krumbholz

Neuer Weg in der Schadensregulierung: Hilfe bei Reintegration der Unfallopfer

Referent: Hans G. Schleich, Relntra

Anmeldung zum Vortrag an den MAV per Fax,
Fax-Nr. 089 / 29 16 10 46

<u>Koordinator:</u>	RA Oskar Riedmeyer, Tel. 33 10 20
---------------------	--------------------------------------

<u>Ort:</u>	Schweitzer Sortiment, Lenbachplatz 1 80333 München
-------------	---

Reform der Juristenausbildung

Was kommt auf die Anwaltschaft zu?

Lästige Ausbildungspflicht oder langersehntes Ausbildungsprivileg?

Diskutieren Sie mit uns im Rahmen des Deutschen Anwaltstages
(www.anwaltverein.de)
in München

Risiken und Chancen

in der offenen Ausschusssitzung

am Freitag, den 10. Mai 2002, 15.00 - 17.00 Uhr

Diskussionspunkte

- Stand des Gesetzgebungsverfahrens im Bund
- Defizite der universitären Ausbildung
- Stand der Gesetzgebungsverfahren in den Ländern
- Notwendigkeit eines eigenen Ausbildungskonzeptes?

Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Tübingen
Rechtsanwältin Sabine Feller, München
Rechtsanwältin Ulrike Gantert, Markt Schwaben
Rechtsanwalt Andreas Hagenkötter, Berlin
Rechtsanwältin Heide Krönert-Stolting, Kronberg
Rechtsanwalt Jürgen Widder, Bochum
Rechtsanwalt Dr. Michael Witteler, Münster
Rechtsanwalt Klaus Zehner, Passau

Anwaltsinstitut

Ringvorlesung im Sommer-Semester 2002

Anwaltliche Berufsfelder

Anwälte berichten über ihren Beruf

Donnerstag, 18.15 Uhr - Universität, Hörsaal 215

23.05.2002: RA Prof. Dr. Robert Schweizer, München
„Presse- und Medienrecht unter Einbeziehung der Thematik: Die virtuelle Kanzlei“

06.06.2002: RA Rudolf Häusler, München
„Öffentliches Recht - am Beispiel des Umwelt- und Baurechts“

13.06.2002: RA Ottheinz Käab, München
„Straßenverkehrsrecht in der anwaltlichen Praxis“

20.06.2002: RA Dr. Robert Jofer, München
„Strafverteidigung in der Praxis“

27.06.2002: RA Michael Dudek, München
„Aufbau einer Kanzlei“

11.07.2002: RA Dr. Christian Duve, Frankfurt am Main
„Der Wirtschaftsanwalt und Mediation“

Anmeldung nicht erforderlich, keine Teilnehmergebühr

Sonderveranstaltung

in Zusammenarbeit mit MLP Finanzdienstleistungen AG München

„Berufsstart für Juristen“

Dienstag, 11. Juni 2002

von 18:00 - 20:00 Uhr - Institut für Anwaltsrecht

Referent: RA Stephan Schosland

(MLP Finanzdienstleistungen AG München)

Anmeldung erforderlich: per E-Mail oder Anruf erbeten. Max. 15 Teilnehmer, Teilnehmergebühr: Studenten/Referendare: € 5,00

SEMINAR MIT WORKSHOP

Die ARGE Anwaltsmanagement im DAV,

Referat 2 (Organisation und Haftung),

Referatsleitung Rechtsanwältin Dr. Brigitte Borgmann

bietet an:

„Effektive Fristenorganisation unter Berücksichtigung neuester Rechtsprechung und der organisatorischen Belange der einzelnen Anwaltskanzlei“

Freitag, 5. Juli 2002

von 14:00 - 17:15 Uhr s.t. - im Institut

Referentin: RAin Dr. Brigitte Borgmann, München

Advocoach RA Christoph Vaagt, München

Anmeldung erforderlich: per E-Mail oder Anruf erbeten.

Teilnehmergebühr: Rechtsanwälte: € 50,00 dazugehörige Angestellte keine Gebühr - Angestellte ohne Anwalt € 50,00

Teilnehmerzahl: maximal 30

Spezialveranstaltung - Seminar im Institut „Rhetorik und Kommunikation für Juristen“

Praktisches Kommunikationstraining für Juristen mit Rollenübungen in Kleingruppen & Videoauswertung

Das Seminar leitet ein Spezialist für juristische Rhetorik

jeweils Samstags, 08.06. und 15.06.2002

von 9:00 - 17:00 Uhr

Seminarleiter: **Oskar A. Miller** (Sprechwissenschaftler, COM International)

Zielgruppe: Referendare und Studenten, Anmeldung erforderlich, Gebühr: € 128,00

Bayerischer Anwaltskurs für Rechtsreferendare

„Der Anwalt in der Praxis“

Praxisorientierte Kanzleiführung und Mandatsbearbeitung

vom 2. bis 26.09.2002

in der Ludwig-Maximilians-Universität München

Anmeldung erforderlich: beim OLG-München, Teilnehmergebühr: keine

Vortrags- und Diskussionsreihe

„Aktuelle Probleme des Straf- und Strafverfahrensrechts in der Anwaltspraxis - XI“

jeweils Dienstags, 18:00 Uhr s.t., in der Bibliothek des Instituts für Rechtsphilosophie, Ludwigstr. 29/I

Leitung u. Koreferate: Prof. Dr. Bernd Schönemann

Zielgruppe: Studenten, Referendare, Junganwälte

Anmeldung nicht erforderlich, keine Gebühr

14. Mai 2002:

„Verteidigung unter Druck“

Referent: RA Helmut Reichel

04. Juni 2002:

„Haftbefehl - was tun? Vermeidungsstrategien - Haftprüfung und Haftbeschwerde - Agieren in der U-Haft“

Referent: RA Dr. Kai Wagler

02. Juli 2002:

„Strafverteidigung via Internet: Strategien zum Umgang mit den neuen Medien“

Referent: RA Stefan Beukelmann

Informationen am INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT:

Ainmillerstraße 11, 80801 München

☎ 089/34 02 94-76, Fax: 089/34 02 94-78

Internet: <http://www.anwaltsrecht.de> / Email: info@anwaltsrecht.de



Erfolgreiches Paragraphenspiel oder selbst ins Verhör?

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie häufig, wie schnell sich im Leben vieles ändern kann. Da stellt sich oft die Frage, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Die Gerling Berufshaftpflicht hilft Ihnen in jeder Situation - mit einer individuellen Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren außerdem von günstigen Konditionen und unserem Know-how für Existenzgründer. Mehr darüber unter www.gerling.de oder unter Telefon: +49 89 2107-151. Sie können uns auch faxen: +49 89 2107-114.



GERLING

Wir unternehmen Sicherheit.

Gerling Informationen

Mit freundlicher Genehmigung der Gerling München GmbH veröffentlichen wir Urteile zu berufsrechtlichen Fragen aus der monatlich erscheinenden „**GI-Gerling – Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe**“. Im folgenden finden Sie die Leitsätze. Im AnwaltServiceCenter liegen die **GI Informationen** zur Einsichtnahme aus. **Kollegen, die bei Gerling versichert sind, erhalten die „GI“ als Service kostenlos.**

Bezugsmöglichkeit von „GI“ bei Gerling, Unternehmenskommunikation, 50597 Köln, Fax (0221) 144-51 27, Preis von € 59,92 nur im Jahresabonnement möglich.

GI 4/2002, Seite 80

GI Aktuell

BFH: Großer Senat entscheidet zum gewerblichen Grundstückshandel

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat mit Beschluss vom 10.12.2001 - GrS 1/98 eine Grundsatzentscheidung zum so genannten gewerblichen Grundstückshandel getroffen.

1. **Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken**, die sich im **Privatvermögen** befinden, werden nur dann als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 2, § 23 des Einkommensteuergesetzes - EStG) von der Einkommensteuer erfasst, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre (nach der Rechtslage vor dem 1.1.1999: nicht mehr als zwei Jahre) beträgt. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind private Grundstücksveräußerungen grundsätzlich nicht steuerbar. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit (§ 15 EStG) handelt; in dieser Einkunftsart werden sämtliche Veräußerungsgewinne erfasst.

Zur Abgrenzung zwischen gewerblicher Tätigkeit und nicht steuerbarer Vermögensverwaltung greift die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs seit 1986 auf **die so genannte Drei-Objekt-Grenze** zurück: Sie besagt, dass kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, sofern weniger als vier Objekte veräußert werden. Werden hingegen innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs - in der Regel fünf Jahre - zwischen Anschaffung oder Errichtung und Verkauf mindestens vier Objekte veräußert, kann von einem gewerblichen Grundstückshandel ausgegangen werden.

2. Der X. Senat des Bundesfinanzhofs hatte dem Großen Senat die Frage vorgelegt, ob die Errichtung von Wohnobjekten (im Streitfall: von drei Eigentumswohnungen und einer Garage) in zumindest bedingter Veräußerungsabsicht und die hiermit in sachlichem sowie zeitlichem Zusammenhang stehende Veräußerung dieser Objekte unabhängig von ihrer Zahl eine gewerbliche Tätigkeit ist, weil dies „dem Bild eines Bauunternehmers/Bauträgers entspricht“. Der vorlegende Senat hatte die Auffassung vertreten, in Fällen der Errichtung und anschließenden Veräußerung von Objekten habe die Drei-Objekt-Grenze - anders als bei Erwerb und anschließender Veräußerung - keine rechtliche Bedeutung.

3. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs ist der Auffassung des vorlegenden Senats nicht gefolgt, sondern hat entschieden, dass die Errichtung von Wohnobjekten auf dem eigenen Grundstück und deren Veräußerung nicht unabhängig von der als Indiz wirkenden Drei-Objekt-Grenze bereits wegen der Ähnlichkeit mit dem „Bild eines produzierenden Bauunternehmers/Bauträgers“ eine gewerbliche Tätigkeit darstellt: **Die Drei-Objekt-Grenze gelte in der Regel auch in Fällen der Bebauung und des anschließenden Verkaufs.**

Die Zahl der Objekte und der zeitliche Abstand der maßgebenden Tätigkeiten (Anschaffung, Bebauung, Verkauf) hätten indizielle Bedeutung. Diese äußerlich erkennbaren Merkmale seien **als Beweisanzeichen gerechtfertigt**, weil die innere Tatsache der von Anfang an bestehenden Veräußerungsabsicht oft nicht feststellbar sei. Trotz Überschreitens der Drei-Objekt-Grenze sei aber ein gewerblicher Grundstückshandel dann nicht anzunehmen, wenn

eindeutige Anhaltspunkte gegen eine von Anfang an bestehende Veräußerungsabsicht sprächen. Andererseits könnten auch bei einer Veräußerung von weniger als vier Objekten besondere Umstände auf eine gewerbliche Betätigung schließen lassen. (BFH, Beschl. v. 10.12.2001 - GrS 1/98)

Pressemitteilung d. BFH v. 13.3.2002

GI Leitsätze, GI 4/2002, Seite 81

Rechtsanwalt/Anwaltsvertrag/Aufsichtsratsmitglied

1. Auf einen Rechtsberatungsvertrag zwischen einer eingetragenen Genossenschaft und einem Rechtsanwalt, der zugleich Mitglied (hier: Vorsitzender) des Aufsichtsrats dieser Genossenschaft ist, sind die Vorschriften der §§ 113, 114 AktG analog anzuwenden; d.h. er bedarf der Zustimmung bzw. Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

2. Dies gilt im Einzelfall auch, wenn der Rechtsberatungsvertrag nicht mit dem Mitglied des Aufsichtsrats allein, sondern mit der Sozietät, der er angehört, geschlossen werden soll.

3. Die Zustimmung bzw. Genehmigung durch den Aufsichtsrat muss durch förmliche Beschlussfassung erteilt werden. (OLG Naumburg, Beschl. v. 30.11.1999 - 1 U 87/99, rkr. nach Nichtannahmebeschl. d. BGH v. 4.12.2000 - II ZR 376/99, OLG-Report 2002, 29)

Faxausgangskontrolle/Fristversäumnis, § 12 Abs. 3 VVG

1. Wird eingeräumt, dass eine 6-Monats-Frist am 27.9. abläuft, wird damit auch der Zugang am 27.3. zugestanden (soweit nicht § 193 BGB infrage steht).

2. Bei Klageeinreichung per Telefax muss zwingend die Unterschrift des Anwalts auf den bei Gericht eingehenden Schriftstücken wiedergegeben sein.

3. Ein Anwalt muss Vorkehrungen für eine Faxausgangskontrolle vorsehen.

4. Im Rahmen des § 12 Abs. 3 VVG muss sich der Versicherungsnehmer das Verschulden seines Anwalts zurechnen lassen. (OLG Hamm, Urt. v. 23.2.2001 - 20 U 125/00, OLG-Report 2002, 23)

Anwaltswerbung/Zeitungsanzeige/Wettbewerbswidrigkeit/Kompetenzfelder

1. Die Werbung eines Rechtsanwalts unterliegt dem Sachlichkeitsgebot (§ 43b BRAO); diese Einschränkung ist verfassungskonform. Ein reines Werturteil in Form einer subjektiven Fremdeinschätzung überschreitet deshalb die Grenzen einer zulässigen Anwaltswerbung.

Die Mitglieder einer Rechtsanwaltssozietät, die einer an die breite Öffentlichkeit gerichteten Zeitungsanzeige die blickfangmäßig herausgestellte Aussage voranstellen

„Es gibt Unternehmen, die uns kennen und überhaupt nicht mögen. Nur weil wir Anwälte der Gegenseite sind“

handeln deshalb standes- und auch wettbewerbswidrig.

2. Kennzeichnet eine Rechtsanwaltskanzlei ihre fachliche Ausrichtung in ihrer Werbung mit der Angabe schlagwortartiger so genannter Kompetenzfelder", ist ihr dies nicht untersagt. § 7 BORA regelt nämlich ausschließlich die personenbezogene Benennung von Tätigkeitsschwerpunkten, gilt aber nicht für Hinweise auf die fachliche Ausrichtung einer Rechtsanwaltssozietät.
(*OLG Stuttgart, Urt. v. 15.6.2001 - 2 U 4/01, OLG-Report 2002, 14*)

GI 4/2002, Seite 82

Anwaltshaftung/Notarhaftung

- Unterbrechung der Kausalität
- Einschaltung eines zweiten Anwalts
- Belehrungspflicht über Ansprüche gegen Dritte
- Prüfung des Grundbuchinhalts
(*BGH, Urt. v. 29.11.2001 - IX ZR 278/00*)

Leitsätze:

1. Hat der Rechtsanwalt eine zu einem bestimmten Zeitpunkt gebotene Maßnahme unterlassen und entsteht dem Mandanten daraus später ein Schaden, ist dieser dem Rechtsanwalt grundsätzlich selbst dann zuzurechnen, wenn der Mandant das Auftragsverhältnis zu einem Zeitpunkt gekündigt hat, als der Schaden noch vermieden werden konnte (*Abgrenzung zu BGH, NJW 1993, 2676*).

2. Hat der Rechtsanwalt durch eine schuldhafte Vertragsverletzung verursacht, dass Ansprüche des Mandanten verjährt sind, wird der Zurechnungszusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden nicht bereits dadurch unterbrochen, dass der Mandant vor Ablauf der Verjährungsfrist einen anderen Rechtsanwalt mit der Prüfung von Schadenersatzansprüchen gegen den ersten Anwalt beauftragt.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger kaufte mit notariellem Vertrag vom 7.6.1993 ein Grundstück von den Eheleuten T.M. und K.M. zum Preis von 300.000 DM. Die Verkäufer bewilligten die Eintragung einer Auflassungsvormerkung.

T.M. hatte zuvor in einem notariellen Vertrag vom 1.10.1992 namens der Eheleute dieses Grundstück der W.G. GmbH & Co. KG (nachfolgend: Firma G.) übertragen. Hintergrund des Vertrages war die Tatsache, dass T.M. als Buchhalter der Firma G. Unterschlagungen in Höhe von mehr als 1 Mio. DM begangen hatte. Herr M. erkannte in dem Vertrag den Schadenersatzanspruch an und erklärte, das Grundstück solle in Anrechnung auf diesen Anspruch an die Gläubigerin übergehen. Eine Auflassungsvormerkung wurde bewilligt. Frau M. bestätigte gegenüber dem Notar die Vollmacht.

Die Firma G. stellte am 12.10.1992 beim Grundbuchamt den Antrag auf Eintragung der Auflassungsvormerkung. Das Grundbuchamt teilte ihr mit Schreiben vom 28.10.1992 mit, gegen die Eintragung der Auflassungsvormerkung bestünden insbesondere im Hinblick auf § 313 BGB Bedenken, weil die Gegenleistung für das Grundstück in dem Vertrag nicht wirksam beurkundet sei.

Später klagte die Firma G. gegen T.M. Schadenersatzansprüche ein. Dieser wandte sich daraufhin an den beklagten Rechtsanwalt. Der Beklagte stellte sich gegenüber der Gläubigerin auf den Standpunkt, der notarielle Vertrag vom 1.10.1992 sei nicht wirksam geworden, und focht mit Schreiben vom 22.4.1993 die Erklärungen der Eheleute M. wegen Irrtums und widerrechtlicher Drohung an. Diese verschwiegen den notariellen Vertrag vom 1.10.1992 bei Abschluss des Kaufvertrages mit dem Kläger und erklärten ihm gegenüber die Auflassung. § 11 Abs. 3 des notariellen Vertrages vom 7.6.1993 lautet:

„Die Angaben zum Grundbuch beruhen auf Angaben der Beteiligten. Der Notar hat das Grundbuch nicht eingesehen. Die Beteiligten

wünschen nach Hinweis auf die damit verbundenen Gefahren und Risiken gleichwohl die sofortige Beurkundung.“

Der Kläger behauptet, der Notarvertreter habe vor der Beurkundung beim Grundbuchamt angefragt, ob dort Umstände bekannt seien, die einer Beurkundung des Kaufvertrages und einer darauf beruhenden Eintragung des Erwerbers als Eigentümer ins Grundbuch entgegenstünden. Dies sei trotz des damals anhängigen Eintragungsantrags der Firma G. verneint worden.

Am 23.6.1993 erließ das Grundbuchamt eine Zwischenverfügung, in der der Firma G. aufgegeben wurde, die in der Verfügung aufgeführten Hindernisse für den Vollzug des Eintragungsantrags binnen acht Wochen zu beseitigen. Das Grundbuchamt vertrat insbesondere die Auffassung, im notariellen Vertrag vom 1.10.1992 seien das Grundstück unzureichend beschrieben sowie der Rechtsgrund des Vertrages und die Gegenleistung unvollständig beurkundet worden.

Am 29.7.1993 wurde ein Vertragsnachtrag hergestellt; dabei trat aufgrund der am 1.10.1992 erteilten Vollmacht eine Notariatsangelegenheit für die Eheleute M. auf. Am 4.8.1993 wurde daraufhin die Auflassungsvormerkung zugunsten der Firma G. sowie nachrangig auch die Vormerkung zugunsten des Klägers im Grundbuch eingetragen. Der Notar, der den Vertrag vom 7.6.1993 beurkundet hatte, teilte dem Kläger am 11.8.1993 mit, die zu seinen Gunsten eingetragene Vormerkung sei praktisch wertlos. Der Kläger wurde am 30.9.1993 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Durch Anwaltsschreiben vom 2.2.1994 wurde der Kläger aufgefordert, seine Zustimmung zur Eintragung der Firma G. als Eigentümerin im Grundbuch zu erteilen. Der Kläger beauftragte daraufhin den beklagten Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen. Als dieser namens des Klägers die Zustimmung verweigerte, erhob die Firma G. Klage.

Durch Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 28.10.1994 wurde der Kläger zur Erteilung der Zustimmung verurteilt. Seine Rechtsmittel hatten keinen Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluss vom 11.7.1996 (V ZR 278/95) die Annahme der Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25.7.1995 abgelehnt.

T.M. hat den vom Kläger erhaltenen Erlös für das Grundstück alsbald verspielt. Seither sind die Verkäufer einkommens- und vermögenslos.

Der Kläger, der behauptet, den Kaufpreis nicht vor dem Vertragsabschluss, sondern durch seinen Vater etwa eine Woche nach der Beurkundung an die Eheleute M. geleistet zu haben, hat den Beklagten auf Ersatz des Kaufpreises, der Vertragskosten von 3.435,89 DM sowie der Kosten des Rechtsstreits gegen die Firma G. sowohl aus eigenem als auch aus abgetretenem Recht der Eheleute M. in Höhe von insgesamt 354.244,74 DM in Anspruch genommen. Er hat dem Beklagten vorgeworfen, die Eheleute M. unzutreffend beraten, die Erfolgsaussichten des Prozesses gegen die Firma G. falsch eingeschätzt und es versäumt zu haben, rechtzeitig die Verjährung eines Amtshaftungsanspruchs gegen das Land Baden-Württemberg unterbrochen zu haben.

Der Kläger hat dazu vorgetragen, er habe den Beklagten über die vor Beurkundung des Vertrages erfolgte Anfrage des Notars beim Grundbuchamt informiert. Der Kläger hat den Beklagten erstmals mit Anwaltsschreiben vom 13.10.1997 zur Leistung von Schadenersatz aufgefordert und am 31.12.1997 einen Prozesskostenhilfeantrag eingereicht. Nach Gewährung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom 15.3.1999 wurde dem Beklagten die Klage am 9.4.1999 zugestellt.

Der Beklagte hat eine Verletzung seiner vertraglichen Pflichten bestritten und die Verjährungseinrede erhoben.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 303.435,89 DM stattgegeben, weil der Beklagte es versäumt habe, den Kläger auf den Amtshaftungsanspruch gegen das Land Baden-Württemberg hinzu-

weisen; im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Dagegen hat der Beklagte Berufung und der Kläger Anschlussberufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat der Berufung des Beklagten entsprochen und auf die Anschlussberufung den Beklagten verurteilt, dem Kläger die Kosten der Revision im Rechtsstreit gegen die Firma G. in Höhe von 14.084,50 DM zuzüglich Zinsen zu erstatten.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den vom Landgericht zuerkannten Anspruch weiter. Die Anschlussrevision des Beklagten hat der Senat nicht angenommen. Die Revision führt zur Aufhebung des Berufungsurteils in dem angegriffenen Umfang und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I.

Das Berufungsgericht hat seiner rechtlichen Prüfung den Tatsachenvortrag des Klägers zugrunde gelegt. Von diesem ist daher auch in der Revision auszugehen. Der Tatrichter ist rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Kläger, wenn seine Darstellung der Wahrheit entspricht, bei einem Verlust des Rechtsstreits gegen die Firma G. ein Amtshaftungsanspruch gegen das Land Baden-Württemberg aus Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB zugestanden hat.

1. Das Vorbringen des Klägers soll ersichtlich besagen, der Notar habe beim Grundbuchamt unter Hinweis auf den bei ihm anhängigen Vorgang angefragt, ob dort ein Hindernis bekannt sei, welches einem Vollzug des Vertrages mit den von den Parteien gewünschten Rechtsfolgen im Wege stehe. In diesem Falle hätte das Grundbuchamt wegen des in § 17 GBO normierten Prioritätsprinzips bei seiner Auskunft auf den bei ihm seit Oktober 1992 anhängigen, noch nicht erledigten Eintragungsantrag der Firma G. hinweisen müssen. Das Unterlassen eines solchen Hinweises war, wie das Berufungsgericht zutreffend begründet hat, unabhängig davon amtspflichtwidrig, ob eine Verpflichtung zur Auskunft bestand; denn Auskünfte müssen in jedem Falle richtig, eindeutig und vollständig erteilt werden (*BGHZ 117, 83, 87 f; BGH, Urt. v. 13.6.1991 - III ZR 76/90, NJW 1991, 3027*).

Der zuständige Beamte hat schuldhaft gehandelt, weil die Anfrage des Notars nach der Darstellung des Klägers sich auch auf anhängige Eintragungsanträge Dritter bezog und der hier maßgebliche Vorgang bei sachgerechter Nachprüfung ohne weiteres in den Akten auffindbar gewesen wäre. Die beschriebene Auskunftspflicht besteht gegenüber jedem Dritten, in dessen Interesse die Auskunft eingeholt wird (*BGHZ 137, 11, 16*). Zu diesem Personenkreis gehört der Kläger als derjenige, der das betreffende Grundstück erwerben wollte.

2. Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB) kam nicht in Betracht, weil die Eheleute M. finanziell nicht mehr in der Lage waren, den Kaufpreis zu erstatten.

II.

Der Beklagte hat den Kläger unstreitig nicht darauf hingewiesen, dass ihm bei negativem Ausgang des Rechtsstreits mit der Firma G. eventuell ein Amtshaftungsanspruch gegen das Land zustehe, und demzufolge auch keine Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Verjährung veranlasst.

Das Berufungsgericht meint, der Beklagte habe gleichwohl dem Kläger für den erlittenen Schaden nicht einzustehen, weil die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs nicht zu dem Zeitpunkt eingetreten sei, zu dem eine Belehrung des Klägers in Betracht gekommen sei. Der Kläger habe die nötige Kenntnis vom Schaden frühestens durch das dem Beklagten als seinem Prozessbevollmächtigten am 22.11.1994 zugestellte Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 28.10.1994 erhalten. Die Verjährung der Amtshaftungsansprüche sei daher erst Ende November 1997 eingetreten. Der Kläger sei jedenfalls seit dem 13.10.1997 anderweitig vertreten gewesen. Dem Beklagten könne die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs nicht

angelastet werden, weil er zu dem Zeitpunkt der Beauftragung des neuen Anwalts seine Pflichten noch nicht endgültig verletzt gehabt habe. Zumindest liege ein dem Kläger zuzurechnendes Mitverschulden des zweiten Anwalts vor, das bei einer Abwägung nach § 254 BGB eine Haftung des Beklagten ausschließe.

Diese Erwägungen sind rechtlich nicht haltbar. Auf der Grundlage des Klägervortrags ist sowohl eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Beklagten als auch die Zurechenbarkeit des entstandenen Schadens zu bejahen.

1. Der Auftrag, den der Kläger dem beklagten Rechtsanwalt damals erteilt hat, betraf (nur) die Abwehr der Ansprüche der Firma G. Trotzdem ist das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, der Beklagte sei verpflichtet gewesen, den Kläger auf die Gefahr der Verjährung von Ansprüchen gegen Dritte, die für den Anwalt ohne weiteres ersichtlich waren, hinzuweisen.

a) **Nach der Rechtsprechung des Senats braucht der Anwalt Vorgänge, die ihm lediglich bei Gelegenheit des Mandats bekannt geworden sind, die jedoch in keiner inneren Beziehung zu der ihm übertragenen Aufgabe stehen, nicht daraufhin zu untersuchen, ob sie Veranlassung zu einem Rat oder Hinweis geben** (*BGHZ 128, 358; 361; Senatsurt. v. 20.6.1996 - IX ZR 106/95, NJW 1996, 2929, 2931*).

Jedoch muss der Anwalt den Mandanten auch innerhalb eines eingeschränkten Mandats vor Gefahren warnen, die sich bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sein Auftraggeber sich dieser Gefahr nicht bewusst ist. Eine solche Verpflichtung kommt vor allem in Betracht, wenn Ansprüche gegen Dritte zu verjähren drohen (*Senatsurt. v. 29.4.1993 - IX ZR 101/92, NJW 1993, 2045; v. 9.7.1998 - IX ZR 324/97, WM 1998, 2246, 2247*).

b) Für einen durchschnittlichen Anwalt lag es nach dem vom Kläger vorgetragene Sachverhalt auf der Hand, dass bei ungünstigem Ausgang des Rechtsstreits gegen die Firma G. ein Amtshaftungsanspruch gegen das Land Baden-Württemberg ernsthaft in Betracht kam. Der Beklagte hat in jenem Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 16.1.1995 selbst ausgeführt, der Notarvertreter habe sich am 7.6.1993 bei Beurkundung des Kaufvertrages zwischen dem Kläger und den Eheleuten M. telefonisch an das Grundbuchamt gewandt und sich erkundigt, ob dort Voreintragungen vorlägen, was verneint worden sei. Offenbar habe man beim Grundbuchamt dem Eintragungsantrag der Firma G. vom 1.10.1992 damals keine Bedeutung mehr beigemessen.

Im Hinblick auf diesen vom Beklagten selbst vorgetragene Sachverhalt **hätte es sich ihm aufdrängen müssen, dass dem Grundbuchamt möglicherweise ein haftungsbegründendes Versehen unterlaufen war**. Grund zu der Annahme, der Kläger kenne diese Ansprüche und bedürfe insoweit keiner Belehrung, hatte der Beklagte nicht.

Er hätte den Kläger daher während des Mandats über die Möglichkeit eines Anspruchs gegen das Land Baden-Württemberg sowie von Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung solcher Ansprüche aufklären müssen.

c) **Die Verpflichtung des Rechtsanwalts, den Mandanten vor der Verjährung von ohne weiteres erkennbaren Ansprüchen gegen Dritte zu schützen, setzt nicht erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist ein**. Vielmehr sind Vorkehrungen dagegen, dass es nicht zur Verjährung kommt, erforderlich, sobald infolge des dem Anwalt erteilten Auftrags oder der von ihm gewählten Vorgehensweise die Gefahr besteht, dass der Anspruch gegen den Dritten aus dem Blick gerät. Dieses Risiko muss ein sorgfältiger Rechtsanwalt besonders bei Ansprüchen beachten, die erst bei ungünstigem Ausgang der aktuell geführten rechtlichen Auseinandersetzung Bedeutung gewinnen. Dort ist regelmäßig nicht absehbar, zu welchem Zeit-

punkt Ansprüche gegen den Dritten eventuell gerichtlich geltend gemacht werden müssen (vgl. *BGH, Urt. v. 18.3.1993 - IX ZR 120/92, NJW 1993, 1779, 1780*).

In solchen Fällen gehört es grundsätzlich zu den Aufgaben des rechtlichen Beraters, **dem Mandanten die Streitverkündung (§ 72 ZPO) oder eine andere Verjährungsunterbrechende Maßnahme anzuraten, wenn die Verjährungsfrist des Anspruchs gegen den Dritten möglicherweise bereits in Lauf gesetzt ist** (vgl. *BGH, Urt. v. 29.4.1993 - IX ZR 101/92, NJW 1993, 2045*).

d) Im Streitfall hatte die Verjährungsfrist des Amtshaftungsanspruchs lange vor Abschluss des Rechtsstreits gegen die Firma G. zu laufen begonnen.

aa) Das Berufungsgericht sieht den Kläger schon mit der Zahlung des Kaufpreises im Juni 1993, spätestens aber mit Eintragung der vorrangigen Auflassungsvormerkung der Firma G. am 4.8.1993, als geschädigt an. Dagegen ist rechtlich nichts einzuwenden, obwohl der Kläger später als Eigentümer eingetragen wurde, weil dessen Rechtsstellung ab Eintragung der Vormerkung zugunsten der Firma G., die sich als berechtigt erwiesen hat, beeinträchtigt war.

bb) Das Berufungsgericht meint, der Kläger habe den Schaden und die Person des Ersatzpflichtigen noch nicht mit dem Erhalt des Schreibens des Notariats R. vom 11.8.1993 gekannt. Ob dem zuzustimmen ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls hatte er die erforderliche Kenntnis nach der am 23.11.1994 erfolgten Zustellung des Urteils des Landgerichts Stuttgart vom 28.11.1994.

Im **Amtshaftungsrecht** kommt es nach § 852 Abs. 1 BGB auf den Zeitpunkt an, zu dem der Verletzte aufgrund der ihm bekannten Tatsachen in der Lage ist, gegen den Ersatzpflichtigen mindestens eine Feststellungsklage zu erheben, die bei verständiger Würdigung so viel Erfolgsaussichten hat, dass sie ihm zumutbar ist (*BGHZ 122, 317, 325; Senatsurt. v. 25.2.1999 - IX ZR 30/98, NJW 1999, 2041, 2042; beide m.w.N.*).

Grundsätzlich beginnt die Verjährung, sobald der Betroffene die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen sich der Schaden und die Person des Schädigers ergeben. Nicht vorausgesetzt wird die zutreffende rechtliche Würdigung des bekannten Sachverhalts. Rechtlich fehlerhafte Vorstellungen des Geschädigten beeinflussen den Beginn der Verjährung nur, wenn die Rechtslage so verwickelt und unübersichtlich ist, dass sie selbst ein rechtskundiger Dritter nicht einzuschätzen vermag (*Senatsurt. v. 25.2.1991, a.a.O.*).

Spätestens durch das erste Urteil im Vorprozess waren die Tatsachen hinreichend geklärt. Rechtlich ging es im Wesentlichen darum, ob der notarielle Vertrag der Eheleute M. mit der Firma G. in dem von § 313 BGB geforderten Umfang beurkundet war, obwohl die Höhe des die Gegenleistung darstellenden Anrechnungsbetrages auf die Schadenersatzforderung nicht genannt war. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es zulässig, die Bestimmung des Betrages dem Erwerber zu überlassen, sofern ein solcher Wille der Vertragspartner in der Urkunde zum Ausdruck kommt (*BGH, Urt. v. 8.11.1985 - V ZR 113/84, NJW 1986, 845; v. 18.4.1986 - V ZR 32/85, DNotZ 1987, 741, 744*).

Nach der vom Landgericht vertretenen Auffassung war im Vertragstext hinreichend zum Ausdruck gebracht worden, dass die Erwerberin das Grundstück zu verwerten sollte und zugleich verpflichtet war, sich um einen möglichst günstigen Erlös zu bemühen. In diesem Sinne sei ihr die Bestimmung des Anrechnungsbetrages überlassen worden. Diese Beurteilung beruhte auf einer Vertragsauslegung, die unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragspartner nahe liegend war und insbesondere in tatsächlicher Hinsicht keine wesentlichen Mängel erkennen ließ.

Das hat das Berufungsgericht bei Prüfung des Anspruchs auf Erstattung von Prozesskosten zu Recht selbst so gesehen und es zutreffend als Vertragsverletzung des Beklagten gewertet, dass er den

Kläger nicht hinreichend über die ungünstigen Aussichten, das erstinstanzliche Urteil mit Erfolg anzugreifen, belehrt hat. Da für die Zumutbarkeit der Klage in erster Linie auf die Tatsachenkenntnis abzustellen ist und Unsicherheit in der rechtlichen Beurteilung nur ausnahmsweise ein Hinausschieben des Beginns der Verjährung rechtfertigt, hatte der Kläger aufgrund des Urteils vom 28.10.1994 Kenntnisse vom Schaden - und der Person des Ersatzpflichtigen, weil er über die Fehlerhaftigkeit der Auskunft des Grundbuchamts inzwischen informiert war -, die zumindest eine Feststellungsklage gegen das Land Baden-Württemberg zumutbar erscheinen ließen.

c) **Bei fahrlässigen Amtspflichtverletzungen muss sich die Kenntnis vom Schaden auch auf das Fehlen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit erstrecken** (*BGH, Urt. v. 25.2.1999, a.a.O.*).

Das hat im Streitfall indessen keine Auswirkung. Ansprüche gegen die Firma G. bestanden nicht. Ansprüche gegen die Eheleute M. waren zu diesem Zeitpunkt, wie der Kläger wusste, nicht mehr durchsetzbar, weil der Ehemann M. den Erlös für das Grundstück sofort verspielt hatte und die Verkäufer seitdem einkommens- und vermögenslos sind.

Die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs begann folglich spätestens mit Zustellung des Urteils des Landgerichts Stuttgart im Vorprozess an den Beklagten am 22.11.1994. Der Geschädigte muss sich auch im Rahmen des § 852 BGB **das Wissen des von ihm eingeschalteten Rechtsanwalts zurechnen lassen** (*BGH, Urt. v. 16.5.1989 - VI ZR 251/88, NJW 1989, 2323*).

e) Demnach hätte der Beklagte den Kläger jedenfalls nach Abschluss der ersten Instanz im Vorprozess über den Amtshaftungsanspruch belehren und ihm Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung empfehlen müssen. Das Versäumnis des Beklagten gereicht ihm zum Verschulden; denn für einen mit verkehrsbüblicher Sorgfalt arbeitenden Rechtsanwalt war die Notwendigkeit einer entsprechenden Belehrung ohne weiteres ersichtlich.

2. Der Schaden des Klägers besteht darin, dass er einen Amtshaftungsanspruch in Höhe von 303.435,89 DM nicht mehr durchsetzen kann. Der Kläger hätte den Kaufvertrag mit den Eheleuten M. nicht beurkunden lassen, wenn er gewusst hätte, dass wegen des zeitlich vorgehenden Eintragungsantrags der Firma G. der Erwerb des Eigentums an dem Grundstück nicht hinreichend gesichert war. Nach der Darstellung des Klägers ist der Kaufpreis erst nach Beurkundung des notariellen Vertrages entrichtet worden, so dass der Verlust dieser Summe ebenfalls als Schaden gegenüber dem Land Baden-Württemberg hätte geltend gemacht werden können. Der spätestens am 23.11.1997 verjährte Amtshaftungsanspruch ist nicht mehr durchsetzbar.

3. Der Verlust des Regressanspruchs gegen das Land Baden-Württemberg ist dem Beklagten haftungsrechtlich zuzuordnen.

a) **Die Unterlassung der gebotenen Maßnahmen ist für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden.** Der Beweis des ersten Anscheins spricht dafür, dass der Kläger den Beklagten beauftragt hätte, für eine Unterbrechung der Verjährung zu sorgen, wenn er über die Rechtslage ins Bild gesetzt worden wäre; denn dies wäre die allein interessengerechte Entschließung gewesen (vgl. *BGHZ 123, 311; ständige Rechtsprechung*).

b) Der Beklagte hat für den eingetretenen Schaden haftungsmäßig einzustehen. Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen begründen keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs zwischen der vom Beklagten zu vertretenden Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden.

aa) Entgegen der Meinung des Oberlandesgerichts ist es für die Haftungsfrage nicht wesentlich, ob der dem Beklagten vom Kläger erteilte Auftrag noch bestand, als die Verjährung eintrat. Die haftungsmäßige Verknüpfung zwischen der anwaltlichen Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden vollzieht sich dann, wenn der

rechtliche Berater Ansprüche des Mandanten hat verjähren lassen, in gleicher Weise wie bei anderen durch pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen ausgelösten Nachteilen des Auftraggebers.

War der Anwalt verpflichtet, den Kläger auf die Gefahren der Verjährung hinzuweisen, und ist wegen des von ihm zu vertretenden Versäumnisses der Anspruch gegen den Dritten nicht mehr durchsetzbar, so ist in der Regel der Zurechnungszusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu bejahen.

bb) Der Zurechnungszusammenhang ist nicht dadurch unterbrochen worden, dass der Kläger vor Ablauf der Verjährungsfrist einen anderen Anwalt mit der Wahrung seiner Interessen, hier speziell der Prüfung von Schadenersatzansprüchen gegen den Beklagten, beauftragt hat.

(1) Ein eigener selbständiger Willensakt des Mandanten löst die Zurechnung nur dann auf, wenn es sich dabei um ein nicht vertretbares, völlig unsachgemäßes Verhalten handelt (BGH, Urt. v. 14.7.1994 - IX ZR 204/93, NJW 1994, 2822, 2823; v. 2.4.1998 - IX ZR 107/97, NJW 1998, 2048, 2050).

Die Beauftragung eines anderen Anwalts, weil der Mandant meint, Erstattungsansprüche gegen den ursprünglichen Berater zu haben, kann in der Regel nicht als ungewöhnliche, völlig unangemessene Entschließung gewertet werden. Besondere Umstände, die im Einzelfall zu einer anderen Bewertung führen können, sind nicht dargetan.

(2) Das Berufungsgericht hat offenbar an die Rechtsprechung zur Sekundärverjährung gedacht, wonach die Pflicht des Anwalts, auf einen eventuellen Ersatzanspruch gegen sich selbst und dessen Verjährung hinzuweisen, entfällt, wenn der Mandant einen Anwalt mit der Prüfung von Regressansprüchen beauftragt hat (Senatsurt. v. 9.12.1999 - IX ZR 129/99, WM 2000, 959, 961; v. 21.6.2001 - IX ZR 73/00, WM 2001, 1677, 1679).

Diese Rechtsprechung beruht jedoch auf der besonderen Rechtsnatur des Sekundäranspruchs, einer im Wege der Rechtsfortbildung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geschaffenen Rechtsfigur zum Ausgleich unerträglicher, verfassungsrechtlich bedenklicher Rechtsfolgen einer wortlautgetreuen Auslegung der Verjährungsvorschrift des § 51 b BRAO (vgl. Zugehör, Anwaltshaftung, Rdnr. 1261 ff).

Nur bei Verletzung der Pflicht, den Mandanten auf Regressansprüche gegen die eigene Person und deren Verjährung hinzuweisen - was keinen Schadenersatzanspruch im eigentlichen Sinne begründet, sondern nur dazu führen kann, dass der Rechtsanwalt für eine gewisse Zeit mit der Verjährungseinrede ausgeschlossen ist (vgl. BGH, Urt. v. 21.9.1995 - IX ZR 228/94, NJW 1996, 48, 51; v. 2.7.1996 - IX ZR 19/96, NJW 1996, 2797, 2798) -, wird die Zurechnung wegen der Subsidiarität des Sekundäranspruchs in der genannten Weise eingeschränkt.

Diese Regel kann nicht allgemein auf Beratungsfehler übertragen werden, die darin bestehen, dass der Anwalt es pflichtwidrig unterlassen hat, den Mandanten über nahe liegende Ansprüche gegen Dritte zu belehren. Der Gedanke der Subsidiarität passt hier nicht. Für die Wirkungen eines solchen Versäumnisses gelten die üblichen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung herausgearbeiteten Zurechnungsregeln.

Dies ist schon deshalb geboten, **weil die Beauftragung eines neuen Anwalts nach der Lebenserfahrung keineswegs regelmäßig dazu führt, dass dieser alsbald alle Punkte erkennen kann, in denen seinem Kollegen ein Beratungsfehler unterlaufen ist.** Gerade in Fällen, denen ein umfangreicher, noch nicht in allen Punkten aufgeklärter Sachverhalt zugrunde liegt, lässt sich die Sach- und Rechtslage häufig erst nach einer beträchtlichen Einarbeitungszeit hinreichend beurteilen.

(3) Selbst ein Fehler des neu hinzugezogenen Anwalts unterbricht den Zurechnungszusammenhang grundsätzlich nicht. Etwas anderes gilt lediglich dort, wo der zweite Anwalt eine Entschließung trifft, die schlechterdings unverständlich, also gemessen an sachgerechter Berufsausübung sachfremd und nicht nachvollziehbar erscheint (vgl. BGH, Urt. v. 10.5.1990 - IX ZR 113/89, NJW 1990, 2882, 2884; v. 14.7.1994, a.a.O., 2824) **oder den Geschehensablauf so verändert, dass der Schaden bei wertender Betrachtungsweise in keinem inneren Zusammenhang zu der vom beklagten Rechtsanwalt zu vertretenden Vertragsverletzung steht** (vgl. Senatsurt. v. 10.10.1996 - IX ZR 294/95, NJW 1997, 250, 253).

Solche Umstände sind hier nicht ersichtlich. Vielmehr deutet das Schreiben des neuen Anwalts vom 13.10.1997 darauf hin, dass jener damals die Problematik der Amtshaftung noch nicht erfasst hatte, möglicherweise deshalb, weil er mit dem komplexen Sachverhalt noch nicht hinreichend vertraut war.

cc) Das Berufungsgericht sieht eine Bestätigung der von ihm vertretenen Auffassung in dem Senatsurteil vom 8.7.1993 (IX ZR 242/92, NJW 1993, 2676). In jener Sache ging es darum, dass der Anwalt versäumt hatte, Beweis zu sichern, und der Mandant deshalb nicht in der Lage war, seinen Schaden zu belegen. Im Schlussteil jener Entscheidung, bei den Hinweisen für den Tatrichter, an den die Sache zurückzuverweisen war (a.a.O., 2678 unter III.), hat der Senat damals ausgeführt, die Verantwortlichkeit des beklagten Rechtsanwalts, dessen Mandat Ende Juli 1988 gekündigt worden war, könne für den Teil des Schadens, der die erst später, also ab August 1988, veräußerte Ware betreffe, entfallen; denn in diesem Umfang habe der Beklagte seine Pflicht noch nicht endgültig verletzt.

Mit diesem Sachverhalt ist der vorliegende Fall schon deshalb nicht vergleichbar, weil hier dem Beklagten nicht das Mandat vorzeitig gekündigt wurde, sondern der Auftrag erst mit Rechtskraft der im Prozess gegen die Firma G. ergangenen Entscheidung beendet war. **Der Beklagte ist daher keinesfalls durch ein für ihn nicht absehbares Ereignis daran gehindert worden, den Kläger in dem erforderlichen Umfang zu beraten.**

Davon abgesehen geben die Ausführungen in jenem Urteil Veranlassung, Folgendes klarzustellen: **Hat der Anwalt eine zu einem bestimmten Zeitpunkt des Auftragsverhältnisses gebotene Maßnahme unterlassen, ist ihm diese Vertragsverletzung grundsätzlich auch dann zuzurechnen, wenn der Vertrag endet, bevor der Schaden eintritt.** Dies ist in der Regel schon deshalb gerechtfertigt, weil er trotzdem noch den bisher unterlassenen Hinweis erteilen kann (zur nachvertraglichen Belehrungspflicht vgl. BGH, Urt. v. 28.11.1996 - IX ZR 39/96, WM 1997, 321, 322).

Selbst wenn ihm indessen mit Beendigung des Auftrages die Möglichkeit genommen wird, Versäumtes nachzuholen, ändert das nichts an seiner einmal begründeten Verantwortlichkeit. Hat der rechtliche Berater zurechenbar die Kausalkette in Gang gesetzt, wird nicht schon dadurch, dass der Mandant einen anderen Berater hinzuzieht, die Zurechnung unterbrochen.

Selbst wenn diese Beauftragung gerade zu dem Zweck geschieht, Fehler des ersten Anwalts zu beheben - und sei es durch gegen ihn gerichtete Regressansprüche -, begründen Vertragsverletzungen des zweiten Anwalts **allenfalls den Einwand des Mitverschuldens.** Die den ersten Anwalt treffende Verantwortung bleibt in der Regel davon unberührt (vgl. Senatsurt. v. 20.1.1994 - IX ZR 46/93, NJW 1994, 1211, 1212; v. 14.7.1994, a.a.O., 2824; v. 13.3.1997 - IX ZR 81/96, NJW 1997, 2168, 2170). Gründe für eine von dieser Regel ausnahmsweise abweichende Beurteilung sind im Streitfall nicht gegeben.

4. Die vom Beklagten erhobene Verjährungseinrede greift nicht durch. Für die revisionsrechtliche Beurteilung ist davon auszugehen, dass das Mandatsverhältnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des gegen die Firma G. geführten Rechtsstreits bestand, also nicht vor Zustellung des die Annahme der Revision ablehnenden Beschlusses

des Bundesgerichtshofs am 29.7.1996 endete. Die Verjährung wurde daher mit Zustellung der Klage am 9.4.1999 rechtzeitig unterbrochen; sie war zudem zuvor schon seit Anbringung des Prozesskostenhilfesuchts gehemmt.

Auch zwischen dem Eintritt der Verjährung des Amtshaftungsanspruchs als dem für die Entstehung des Schadens maßgeblichen Zeitpunkt und der Klageerhebung liegt ein Zeitraum von weniger als drei Jahren. Schon die Primärverjährung ist daher nicht abgelaufen. Auf die ansonsten nahe liegende Frage einer Sekundärverjährung braucht daher nicht eingegangen zu werden.

5. Die Hilfserwägung des Berufungsgerichts, der Kläger habe bei einer Abwägung nach § 254 BGB wegen des von seinem neuen Berater zu verantwortenden Beratungsfehlers den Schaden allein zu tragen, hält der rechtlichen Nachprüfung ebenfalls nicht stand.

a) Das angefochtene Urteil enthält keine Feststellungen, die geeignet sein könnten, ein vom Kläger gemäß § 254 Abs. 2, § 278 BGB zu vertretendes Mitverschulden des Zweitanwalts zu begründen.

Begann die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs erst mit Kenntnis des vom Landgericht gefällten Urteils im Vorprozess, war sie allerdings noch nicht abgelaufen, als der Kläger seinen neuen Anwalt - spätestens am 13.10.1997 - beauftragte. Der Zweitanwalt hatte folglich objektiv noch die Möglichkeit, die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs rechtzeitig zu unterbrechen. Er war - was nach der Rechtsprechung des Senats erforderlich ist (vgl. *Senatsurt. v. 20.1.1994, a.a.O.; v. 13.3.1997, a.a.O.*) - dazu beauftragt, die Folgen der vom Beklagten begangenen Fehler zu beseitigen. Der bisherige Prozessvortrag lässt jedoch nicht erkennen, ob er die dazu notwendige Kenntnis von dem behaupteten Telefonat des Notarvertreters anlässlich der Beurkundung des Vertrages vom 7.6.1993 besaß. Das Anspruchsschreiben vom 13.10.1997 enthält keine Ausführungen, aus denen hervorgeht, dass der neue Rechtsanwalt diesen Sachverhalt damals schon erfahren hatte.

Ob eine eventuelle Unkenntnis auf ungenügender Erforschung des Sachverhalts beruht oder den Vorwurf rechtfertigt, der Kläger habe seine Informationspflicht schuldhaft verletzt, lässt sich auf der Grundlage des angefochtenen Urteils nicht abschließend beurteilen.

b) Selbst wenn aus diesen Gründen ein Mitverschulden anzunehmen sein sollte, könnte es keinesfalls dazu führen, dass der Kläger den Schaden allein zu tragen hat. Der Beklagte hat den Kläger jahrelang betreut und beraten. Wenn demgegenüber der neue Anwalt nur wenige Wochen zur Verfügung hatte, um den komplexen Sachverhalt aufzuklären und die in Anbetracht dessen gebotenen rechtlichen Maßnahmen zu treffen, kommt eine Kürzung der Haftungsquote wegen Mitverschuldens allenfalls in Höhe eines deutlich unter 50 % liegenden Anteils in Betracht.

III.

Die Sache ist daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Für die neue Verhandlung und Entscheidung weist der Senat auf Folgendes hin:

1. Ein Amtshaftungsanspruch gegen das Land Baden-Württemberg scheidet nicht allein dann aus, wenn es die vom Kläger behauptete telefonische Anfrage des Notars beim Grundbuchamt nicht gegeben hat. Je nach deren Inhalt kann eine Amtspflichtverletzung auch zu verneinen sein.

a) § 11 Abs. 3 des Vertrages vom 7.6.1993 besagt, dass die Angaben zum Grundbuchinhalt auf den Angaben der Beteiligten beruhen, der Notar das Grundbuch nicht eingesehen und die Beteiligten auf die damit verbundenen Risiken und Gefahren hingewiesen hat, diese jedoch gleichwohl die sofortige Beurkundung wünschten. Die Vertragsparteien konnten den Notar wirksam von den in § 21 BeurkG normierten Pflichten befreien (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BeurkG).

b) **Ohne eine solche Befreiung hat sich der Notar bei Geschäften, die im Grundbuch einzutragende Rechte zum Gegenstand haben, über den Grundbuchinhalt zu unterrichten. Er hat in diesem Falle zu prüfen, ob das im Vertrag bezeichnete Grundstück mit dem im Grundbuch eingetragenen identisch ist, der Verfügung wirksam als Berechtigter eingetragen ist, ob Belastungen eingetragen sind und der Vollziehung nach dem Grundbuchinhalt rechtliche Hindernisse entgegenstehen** (*Sandkühler, in: Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO 4. Aufl., § 14 Rdnr. 108; vgl. auch BGHZ 131, 200, 207*).

Die Kenntnis, die sich der Notar verschaffen muss, **betrifft grundsätzlich nur den Inhalt des Grundbuchs** und dort das **aktuelle Grundbuchblatt**. Dagegen braucht er die **Grundakten** nur dann einzusehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich aus ihnen eine Gefährdung der rechtlich geschützten Interessen der Beteiligten, insbesondere unerledigte Eintragungsanträge, ergeben (*Sandkühler, a.a.O., § 14 Rdnr. 114; Keidel/Kuntze/Winkler, FGG 12. Aufl., § 21 BeurkG Rdnr. 13 f; Ganter, WM 2000, 641, 643*).

c) Nimmt der Notar, der berechtigterweise davon abgesehen hat, das Grundbuch einzusehen, eine telefonische Anfrage beim Grundbuchamt vor, so handelt er in Anbetracht dessen grundsätzlich nicht pflichtwidrig, wenn er sie auf den Grundbuchinhalt in dem beschriebenen Sinne beschränkt und nicht um eine Überprüfung der Grundakten bittet. Dementsprechend darf das Grundbuchamt in einem solchen Falle seine Antwort auf den Inhalt der Anfrage beschränken. Folglich kam ein Anspruch gegen das Land Baden-Württemberg aus Art. 34 GG, § 839 BGB nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen einer der nachstehend aufgeführten Alternativen erfüllt waren:

- die Anfrage des Notars erstreckte sich inhaltlich auf eventuell unerledigte Anträge;
- die Anfrage betraf zwar nur den Grundbuchinhalt, das Grundbuchamt hat jedoch im umfassenden, also eventuelle Anträge einschließenden Sinne geantwortet oder den ihm bekannten Antrag bewusst verschwiegen;
- die Anfrage betraf nur den Grundbuchinhalt, obwohl der Notar konkreten Anlass hatte, sich auch nach eventuell unerledigten Anträgen zu erkundigen.

2. Sollte aufgrund der noch zu treffenden Feststellungen ein Amtshaftungsanspruch zu bejahen sein, erstreckt er sich auf den Verlust des Kaufpreises nur, wenn der Kläger beweist, dass die Eheleute M. die Zahlung nach der Beurkundung des Vertrages erhalten haben.

3. War der Amtshaftungsanspruch mindestens teilweise begründet, wird das Berufungsgericht erneut prüfen müssen, ob den Kläger selbst oder dessen neuen Anwalt ein Mitverschulden daran trifft, dass die Verjährung des Anspruchs nicht rechtzeitig unterbrochen wurde.

GI 4/2002, Seite 90

Anwaltshaftung

- Sozietät
- Haftung des eintretenden Gesellschafters für Altschulden?
- Akzessorietätsprinzip
(*OLG Hamm, Urt. v. 22.11.2001 - 28 U 16/01*)

Leitsatz (d. Red.):

Aufgrund der geänderten BGH-Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft haftet der neu eintretende Gesellschafter (Rechtsanwalt) nicht nur mit seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen für Altverbindlichkeiten, sondern - als Folge auch der Bejahung des Akzessorietätsprinzips - in entsprechender Anwendung des § 130 HGB auch mit seinem Privatvermögen.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin forderte von den in einer Sozietät zusammengeschlossenen verklagten Rechtsanwälten gezahltes Anwaltshonorar wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurück. Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage in vollem Umfang statt. Die Altsozien akzeptierten das Urteil und zahlten das Honorar zurück. Die Berufung des Beklagten zu 2), der erst nach der Entstehung des Bereicherungsanspruchs in die Sozietät eingetreten war, hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

I.

Auf Antrag der Klägerin ist die Erledigung des Rechtsstreits festzustellen. Die Klage war auch gegen den Beklagten zu 2) bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses - der Zahlung von 273.700 DM (...) - zulässig und begründet. Das Landgericht hat im Ergebnis zu Recht auch den Beklagten zu 2) zur Rückzahlung des Honorars in Höhe von 172.500 DM wegen ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB verurteilt.

II.

(...) 2. **Schuldner des Rückforderungsanspruchs aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB waren nicht nur die zum Zeitpunkt des Empfangs der Zuwendung der (Außen-)Sozietät angehörenden Beklagten zu 1) und 3), sondern auch der Beklagte zu 2).**

Der Haftung des Beklagten zu 2) steht nicht entgegen, dass er erst nach der Entstehung des Rückforderungsanspruchs als Mitglied der Sozietät nach außen in Erscheinung getreten ist.

Soweit sich der Beklagte zu 2) darauf beruft, die Verpflichtung der Gesellschafter als Gesamthandgemeinschaft sei ein „aliud“ gegenüber der persönlichen Haftung der Gesellschafter, vermag das der Berufung nicht zum Erfolg zu verhelfen. Die Klägerin hat in der Klageschrift zum Ausdruck gebracht, dass sich die Forderung gegen die beklagten Rechtsanwälte und somit auch gegen den der Sozietät angehörenden Beklagten zu 2) richtete.

Diese Haftung traf auch den Beklagten als Gesellschafter der Sozietät. Ein Gesellschafter haftet nämlich auch für die Altverbindlichkeiten, die vor seinem Eintritt in die Gesellschaft begründet waren.

a) **An der Haftung des neu eintretenden BGB-Gesellschafters für so genannte „Altverbindlichkeiten“ mit seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen bestanden und bestehen in Literatur und Rechtsprechung keine ernsthaften Zweifel.** Der in eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts neu eintretende Gesellschafter haftet für die vor seinem Eintritt begründeten Gesellschaftsschulden danach **zumindest mit dem Gesellschaftsvermögen** (vgl. BGHZ 74, 240, 342 f = BB 1979, 999; 79, 374, 378 f = BB 1981, 629; Palandt/Sprau, BGB 60. Aufl., Rdnr. 6 zu § 736).

Daher hat der Beklagte zu 2) mit dem Eintritt in die Sozietät gegenüber Dritten den Schein gesetzt, auch einen Anteil am Gesellschaftsvermögen übernommen zu haben, der mit der bereits zuvor begründeten Verbindlichkeit belastet war, und muss es hinnehmen, dass der Gläubiger, wenn er in das Gesellschaftsvermögen vollstrecken will, einen Titel gegen ihn gemäß § 736 ZPO erwirken muss, obwohl der Beklagte zu 2) nach der in Literatur und Rechtsprechung bisher überwiegend vertretenen Ansicht persönlich nicht haftete (vgl. Sieg in: Zugehör, Handbuch der Anwaltshaftung, Rdnr. 364).

In einem solchen Titel musste bei der Verurteilung von Gesellschaftern einer GbR eine vorliegende materielle Beschränkung der Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen in der Urteilsformel zum Ausdruck kommen (vgl. MünchKomm/Arnold, ZPO 2. Aufl., Rdnr. 42 ff zu § 736; Schmidt, Gesellschaftsrecht 3. Aufl., S. 1809; vgl. auch MünchKomm/Ulmer, BGB 3. Aufl., § 718 Rdnr. 51: Leistung aus dem Gesellschaftsvermögen; Müther, MDR 1998, 625, 629).

In der ZPO ist der Fall der beschränkten Haftung des BGB-Gesellschafters nicht geregelt. Der beschränkt haftende Gesellschafter kann aber entsprechend § 780 ZPO ebenso wie der beschränkt haftende Erbe beantragen, dass ihm die Beschränkung seiner Haftung in dem Urteil vorbehalten wird. Dem steht § 786 ZPO nicht entgegen, wonach die Vorschriften über den Vorbehalt der beschränkten Haftung (§ 780 Abs. 1, §§ 781 bis 784 ZPO) auf die Haftungsbeschränkungen gemäß §§ 1489, 1480, 1504, 1629a, 2187 BGB anzuwenden sind.

Die Aufzählung der Anwendungsfälle ist nicht abschließend gemeint, sondern sollte die dem Gesetzgeber damals bekannten Fälle der einseitigen Haftungsbeschränkung erfassen (vgl. Kornblum, BB 1970, 1445, 1453 m.w.N. in Fußnote 107 und 108). Diese Haftungsbeschränkung im Erkenntnisverfahren geltend zu machen, obliegt dem Schuldner, der insoweit eine Initiativlast trägt (vgl. Kornblum, a.a.O.; Müther/Noack, MDR 1974, 811, 813; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO 21. Aufl., Rdnr. 8 zu § 786).

Da die Beschränkung der Haftung auf Gesellschaftsvermögen im landgerichtlichen Urteil nicht enthalten ist, obwohl der Beklagte zu 2) seine Passivlegitimation im Hinblick darauf bestritten hat, dass eine Sozietät mit ihm erst nach Entstehung des Bereicherungsanspruchs gegründet wurde, wäre insoweit eine Abänderung in Betracht gekommen. Dem steht aber die **Änderung der Rechtsprechung des BGH im Urteil vom 29.1.2001** (vgl. BGH, BB 2001, 374 ff = NJW 2001, 1056 ff) zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft entgegen.

aa) Während nach der bisher in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht **der neu eintretende Gesellschafter für Gesellschaftsschulden mit dem Privatvermögen nur dann haftete, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund gegeben war** (vgl. BGHZ 74, 240, 342 f = BB 1979, 999; 79, 374, 378 f = BB 1981, 629; Palandt/Sprau, a.a.O.; Borgmann/Haug, Anwaltshaftung 3. Aufl., § 36 Rdnr. 20), **ist dies nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft durch den BGH im Urteil vom 29.1.2001** (vgl. BGH, BB 2001, 374 ff = NJW 2001, 1056 ff) **anders zu beurteilen.**

Danach bestimmt sich das Verhältnis zwischen der Gesellschaftshaftung und der Gesellschafterhaftung wie bei der oHG gemäß §§ 128 f HGB (vgl. BGH, a.a.O.; bereits auch Timm, NJW 1995, 3209, 3217, auf dessen Ausführungen der BGH in der Entscheidung vom 29.1.2001 Bezug nimmt). Die Konsequenz der Rechtsfähigkeit und der damit verbundenen gesetzlichen Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden entspricht derjenigen bei der oHG, die gemäß § 128 Satz 1 HGB persönlich unbeschränkt und gemäß § 218 Satz 2 HGB durch bloße Vereinbarung der Gesellschafter untereinander nicht beschränkbar ist (vgl. K. Schmidt, NJW 2001, 993, 999 m.w.N.).

Für den neu eintretenden Gesellschafter gelten demnach nicht nur die §§ 128 f HGB, sondern auch bei der BGB-Gesellschaft § 130 HGB analog, der eine Haftung auch für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorsieht. Der Ausschluss dieser Haftung bedarf einer besonderen Vereinbarung mit dem Gläubiger (vgl. Ulmer, ZIP 2001, 585, 598; K. Schmidt, a.a.O., 999; bejahend als Konsequenz der Entscheidung vom 29.1.2001: Habersack, BB 2001, 477, 482; Peifer, NGZ 2001,

296 299; wohl auch Westermann, NGZ 2001, 289, 294 f. „... nicht verwundern, wenn sich die Rechtsprechung und die h.M. in diese Richtung entwickeln würden“; Dauner/Lieb, DStR 2001, 356, 358 f).

Die Folge der Bejahung des Akzessorietätsprinzips ist, auch den BGB-Gesellschafter der Haftung gemäß § 130 HGB zu unterwerfen, da diese ein zentraler Bestandteil des auf dem Akzessorietätsprinzip beruhenden Haftungsregimes ist (vgl. Ulmer, a.a.O.). Mit Sinn und Zweck des Übergangs von der Doppelverpflichtungs- zur Akzessorietätstheorie wäre eine andere Auffassung auch schwerlich vereinbar (vgl. Ulmer, a.a.O., 598). Nicht von ungefähr hat deshalb der BGH bereits die Haftung für Altverbindlichkeiten „ähnlich wie nach § 130 HGB“ als „wohl folgerichtig“ bezeichnet, wollte man „die handelsrechtlich durch §§ 128, 129 HGB vorgezeichnete Akzessorietät der Gesellschafterhaftung zur Gesellschafterschuld auf das Recht der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft übertragen“ (BGHZ 74, 240, 242 = BB 1979, 999 = NJW 1979, 1821).

Die Bejahung der Akzessorietätslehre macht den Weg frei für die aus dem systematischen Zusammenhang der §§ 128 ff HGB folgende entsprechende Anwendbarkeit des § 130 HGB hinsichtlich der Haftung des eingetretenen BGB-Gesellschafters für Altverbindlichkeiten. Ohne die Regelung in § 130 HGB wäre der Gesellschaftsgläubiger damit belastet, die im Zeitpunkt der Begründung seiner Forderung vorhandenen Gesellschafter zu bestimmen, was ihm vielfach kaum oder nur schwer und häufig nur unzuverlässig möglich wäre. Er liefe Gefahr, dass der in Anspruch genommene Gesellschafter seine Mitgliedschaft zum fraglichen Zeitpunkt abstreitet (vgl. Habersack, a.a.O., 482).

Durch die entsprechende Anwendung des § 130 HGB werden **verlässliche Haftungsstrukturen im Rechtsverkehr geschaffen** (vgl. Ulmer, a.a.O., 585, 598), der nicht stets mit der erforderlichen Klarheit zwischen einer BGB-Gesellschaft und einer oHG entscheiden kann (vgl. Westermann, NGZ 2001, 289, 291). Gerade für die außerhalb des Handelsregisters agierende GbR kommt diesem Aspekt besondere Bedeutung zu (vgl. Habersack, a.a.O., 482).

Die zur akzessorischen Haftung führenden Aspekte des Gläubigerschutzes sprechen dafür, gerade auch gesetzliche Verbindlichkeiten wie die vorliegende Bereicherungshaftung in die Haftung des neu eingetretenen Gesellschafters einzubeziehen. Die Gläubiger können sich hierbei - anders als bei rechtsgeschäftlicher Haftungsbegründung - ihren Schuldner nicht aussuchen (Ulmer, a.a.O., 597). Dass diese **keine unzumutbare Härte für die Gesellschafter** bedeutet, war für die Fälle der Leistungskondition schon bisher in der Literatur überwiegend anerkannt, weil dem Gesellschafter nicht zuletzt der Entreicherungsseinwand nach § 818 Abs. 3 BGB verblieb, auf den sich nach dem Rechtsgedanken des § 129 Abs. 1 HGB auch die Gesellschafter persönlich berufen können (vgl. Ulmer, a.a.O., mit zahlreichen Nachweisen in Fußnote 111).

Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Zuwendung oder eine sonst aufgrund von Gesetzesverletzung der Gesellschaft zufließende Leistung häufig nicht in deren Vermögen verbleibt, sondern über die Entnahmen der Gesellschafter und ihre Teilnahme am Ergebnis der Gesellschaft letztlich ihrem Privatvermögen zugute kommt. Daher kann es nicht unbillig sein, dass diese auch persönlich für die gesetzlichen Verbindlichkeiten haften.

Im Ergebnis lassen sich keine überzeugenden Gründe gegen das Eingreifen akzessorischer Gesellschafterhaftung in Fällen gesetzlicher GbR-Verbindlichkeiten feststellen (vgl. Ulmer, a.a.O., 597).

Diese Haftung ist in ihrer Konsequenz **auch nicht unbillig und entspricht dem Grundmodell des Gesetzgebers in gesetz-**

lichen Vorschriften jüngerer Datums über Haftung in Personengesellschaften.

Neben einer Haftung des beitretenden Gesellschafters einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (**EWIV**) für Altverbindlichkeiten, die in Art. 26 Abs. 2 EWIV-VO der Lösung in § 130 HGB entspricht, ist auch die Haftung für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft den §§ 129, 130 HGB nahezu wörtlich nachgebildet, denn **Art. 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG** entspricht inhaltlich § 128 Satz 1 HGB und die §§ 129, 130 HGB werden in § 8 Abs. 1 Satz 2 PartGG für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. dazu schon Timm, a.a.O., 3216).

Zum Gesamtbild dieses Grundmodells gehört auch § 736 Abs. 2 BGB, der die **Nachhaftung** des ausgeschiedenen Gesellschafters ausdrücklich durch sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Begrenzung der Nachhaftung in Personengesellschaften regelt. Damit setzt er aber eine Haftung des Gesellschafters in struktureller Nähe zu der des oHG-Gesellschafters voraus (vgl. Timm, a.a.O., 3216).

Denjenigen, die unabhängig von einer Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners einen Ausschluss der persönlichen Haftung erreichen möchten, steht letztlich eine Vielzahl von gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung durch die entsprechende Wahl der Rechtsform ihrer Betätigung **zur Verfügung**. Hierzu bieten sich **z.B. die GmbH (siehe § 59c BRAO n.F., auch Henssler, NJW 1999, 241) oder die Partnerschaft für freiberufliche Sozietäten gemäß § 8 Abs. 2, 3 PartGG** an, in der nach dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (vgl. BGH, NJW 1999, 3483, 3485 zur allgemeinen Haftungsbeschränkung bei der GbR) die Haftung ebenfalls begrenzt werden kann.

GI 4/2002, Seite 98

Honorar des Rechtsanwalts

- Umsatzsteuer bei Vertretung in eigener Sache (OLG Hamburg, Beschl. v. 7.3.2001 - 8 W 67/01)

Leitsatz:

Umsatzsteuer fällt nicht an, wenn sich ein Rechtsanwalt in einer seine berufliche Sphäre betreffenden Angelegenheit selbst vertritt, so dass auch die Erstattung von Umsatzsteuer nicht verlangt werden kann.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist zulässig und auch begründet. Der Beklagte macht zu Unrecht einen Anspruch auf Erstattung von Mehrwertsteuer geltend. Mehrwertsteuer ist nämlich auf seiner Seite nicht angefallen, weil ein mit Umsatzsteuer belegter Umsatz aufseiten des Beklagten nicht stattgefunden hat.

Der Beklagte hat sich in einer seine berufliche Sphäre als Rechtsanwalt betreffenden Angelegenheit selbst vertreten. Hierin liegt keine Lieferung oder Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Ein steuerbarer Umsatz ist insofern nicht gegeben (vgl. zu dieser Problematik auch OFD Düsseldorf, BB 1982, 850; BFH, BB 1977, 84; OLG Hamburg, JurBüro 1982, 1349; OLG Hamm, JurBüro 1985, 1188; OLG Düsseldorf, JurBüro 1994, 299; Gerold/Schmidt/v. Eicken, BRAGO 14. Aufl., § 25 Rz. 6 m.w.N.). Da der Vorgang nicht steuerpflichtig ist, ist auch keine Umsatzsteuer vom Kläger zu erstatten. Insofern kommt es auf die Frage, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist, nicht an.

Besuchen Sie uns auf der
 Adobe Acrobat Expo
 am 11. Juni 2002 in Köln!
 Weitere Informationen unter
www.adobe.de/events/expo

an	Amt.	Stockwerk
eler	A3	2
isky	B7	5
ogro	A7	3
ler	B4	2
immermann	A8	4
haller	C5	3
Mayer	E7	6
Frey	D8	1
ntmann	F1	8
au mann	28	2
	16	8
ermann	M7	4
chmidt	LT	3

Verteilung an	Amt.	Stockwerk
Karl Steinmetz	C9	8
Dr. H. Aschenbrenner	H8	7
GLAUBEN SIE WIRKLICH, DASS ICH DIESEN UMSCHLAG ÖFFNE, DIE DOKUMENTE HERAUSNEHME, LESE, UNTERSCHREIBE, ZURÜCKSTECHE, EINEN EMPFÄNGER HINZUFÜGE, VOM SCHREIBTISCH AUFSTEHEN UND DAS ALLES IN EIN POSTFACH LEGE???		

Die Alternative: 

Adobe Acrobat 5.0 – ideal für den Online-Austausch von Dokumenten.

Bleiben Sie ruhig sitzen. Die neue Version von Adobe Acrobat 5.0 unterstützt jetzt die Verteilung von Dokumenten sowohl unternehmensintern als auch an Kunden und Geschäftspartner – und das ganz zuverlässig, effizient und einfach intelligent. Mit der Vollversion von Adobe Acrobat 5.0 liefern Sie Ihre Unterlagen nicht nur pünktlich ab, sondern auch haargenau so, wie sie aussehen sollen. Einfach die Dokumente in das bewährte Adobe PDF-Format konvertieren und dann die PDF-Datei elektronisch als E-Mail-Anhang versenden oder auf den Server stellen. Mit dem kostenlosen Adobe Acrobat Reader®, den schon Millionen von Anwendern nutzen, kann Ihr Dokument dann auf einer Vielzahl von Hard- und Softwareplattformen geöffnet, gelesen und gedruckt werden. Adobe Acrobat 5.0 bietet ein System für digitale Unterschriften, um Genehmigungsprozesse abzusichern und zu beschleunigen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche ... Weitere Informationen über Adobe Acrobat 5.0 finden Sie im Internet unter www.adobe.de/acrobatvoll oder beim Adobe Customer Information Center unter Tel.: 01 80/2 30 43 16 (aus D), Tel.: 08 00/29 50 73 (aus A) und Tel.: 08 00/55 51 54 (aus CH) oder per E-Mail an cic@adobe.de.



Stellenanzeigen und Verschiedenes

Stellenangebote an Kollegen

Für meine Kanzlei in München (in zentraler Lage im Westen) suche ich eine/n **Rechtsanwalt/in** als freien Mitarbeiter zur selbständigen Bearbeitung laufender Mandate. Die Kanzlei ist bisher überwiegend im Familien- und Verkehrsrecht tätig, eine Erweiterung auf andere Rechtsgebiete, z. B. durch Erwerb eines Fachanwaltes in anderen Rechtsgebieten ist gerne gesehen. Von Vorteil wäre es, wenn ein eigenes Klientel vorhanden ist oder die Bereitschaft besteht, einen eigenen Mandantenstamm in Kürze aufzubauen oder zu erweitern. Mehrjährige Berufserfahrung wird vorausgesetzt. Die Zusammenarbeit sollte im Rahmen einer Bürogemeinschaft beginnen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit (Entlohnung/Kostenbeteiligung) sollten besprochen werden. Geboten wird neben kollegialer Zusammenarbeit ein vollständig eingerichtetes, großes Büro einschl. Mitbenutzung des Sekretariats mit modernster Bürotechnik. Bei Interesse bitte Zuschriften unter Chiffre Nr. 1/Mai 2002 an den MAV.

Die Süddeutscher Verlag Hüthig Fachinformationen GmbH ist eine Holding einer Anzahl namhafter und im Markt bestens eingeführter Fachverlage innerhalb der Unternehmensgruppe Süddeutscher Verlag. Wir entwickeln in allen strategisch wichtigen Geschäftsfeldern Verlagsaktivitäten und sprechen die unterschiedlichsten Zielgruppen in ihren jeweiligen Märkten an.

Für unsere **Rechtsabteilung** suchen wir - gerne auch kurzfristig - eine/n

Referendar/in

mit der Wahlfachgruppe Wirtschaft, der/die während einer nach Möglichkeit mindestens drei Monate dauernden Station Interesse hat, in verschiedenen Bereichen (z. B. allgem. Wirtschaftsrecht, Urheber- und Wettbewerbsrecht, allgem. Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Markenrecht) aktiv mitzuarbeiten und praktische Erfahrungen zu sammeln.

Ihre Kurzbewerbung richten Sie bitte an: Süddeutscher Verlag Hüthig Fachinformationen GmbH, Rechtsabteilung, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München; Tel. 089/54852-724; e-mail: petra.ebner@svhfi.de

Referendar/in RA / RAin

zur Mitarbeit (in Teilzeit) gesucht; zivilrechtlich orientierte Sozietät im Zentrum Münchens.

Bewerbung bitte mit handgeschriebenem Lebenslauf an den MAV unter Chiffre Nr. 2/Mai 2002.

Als kleine Kanzlei sind wir seit Jahren darauf spezialisiert, Unternehmen im Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und im Vertragsrecht, Schwerpunkt Leasing, kompetent zu betreuen. Unsere erfolgreiche Arbeit macht eine dauerhafte personelle Verstärkung auf hohem Niveau erforderlich, wofür wir eine/n

Rechtsanwalt/in als Partner

suchen. Idealerweise verfügen Sie über mindestens fünfjährige einschlägige Praxis auf unserem Arbeitsgebiet und großes Engagement, sowie über einen ersten aufbaufähigen Mandantenstamm für Ihre zukünftige Selbständigkeit.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an Frau Rechtsanwältin Henze, Telefon: 089/22 80 76 50 oder schicken Sie uns Ihre Unterlagen, Kanzlei Henze, Falkenturmstraße 8, an der Oper, 80331 München.

Zwangsvollstreckungsprofi (Rechtsanwalt/in oder Rechtsanwaltsgehilfe/in) in Teilzeit gesucht.

Freiberufliche Tätigkeit von zu Hause aus möglich.

Tel.: 08151 / 27 11 18, Fax: 08151 / 27 11 27.

Renommierete RA-Kanzlei (2 RAe) in TOP Innenstadtlage in München, tätig im ÖR und ZR sucht junge/n Kollegin/en zur Mitarbeit überwiegend im ZR, auch ziviles Baurecht, auch Berufsanfänger, Voraussetzung: Prädikatsexamen.
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 3/Mai 2002.

Größere Anwaltskanzlei sucht

Anwalt / Anwältin

mit bes. Neigung und Bereitschaft zur Fortbildung im Bereich des Familienrechts.

Kanzlei Wunsch und Kollegen, z. Hd. Herrn RA Leinfelder

Grottenau 2

86150 Augsburg

Tel.: 0821/345 11 - 30.

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin, Dipl. Betriebsw. (FH), Berufserfahrung im Zivilrecht sucht freie Mitarbeit in Teilzeit in kleinerer Kanzlei, bevorzugt Einzelkanzlei im Raum München oder Umgebung (bevorzugt), mit der Möglichkeit der mittelfristigen Übernahme der Kanzlei.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 4/Mai 2002.

■
Rechtsanwältin, 27 J., 2 bayerische Examina ausr., Cal. Bar Exam., erste Berufserfahrung in Bank, sehr gute Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Spanisch, Französisch, Kroatisch) durch Pflichtwahlpraktikum am U.S. District Court berufspraktische Erfahrung mit amerikanischem Recht, v.a. Patent- und UrheberR, ebenfalls berufspraktische Erfahrung mit EU-Recht, sucht Tätigkeit in Münchner Kanzlei, gerne im Bereich des ZIVILR.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 5/Mai 2002 oder Telefon 089/47 23 59.

■
RA, 37 Jahre, 10 Jahre Berufserfahrung, in ungekündigter Stellung, sehr gute englische und französische Sprachkenntnisse, sucht Vollzeittätigkeit als RA mit Schwerpunkt Arbeitsrecht.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 7/Mai 2002.

■
Rechtsanwältin mit Berufserfahrung (Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht) übernimmt in freier Mitarbeit oder Teilzeitanstellung (max. 2 Tage/Woche) Ihre Arbeitsrechtsmandate. Weitere Schwerpunkte: Mietrecht, Arzthaftungsrecht.
Mobil: 0172/8463269.

■
Rechtsanwältin (29 J.), ledig, 2 Jahre Berufserfahrung in Zivil-/Wirtschaftsrechtskanzlei, 2 bayerische Staatsexamina, ausgezeichnete **Englischkenntnisse** (Wahlstation in New Yorker Kanzlei), sehr gute EDV-Kenntnisse, sucht **Tätigkeit in zivil-/wirtschaftsrechtlich orientierter Kanzlei**.

Tel.: 089/93 18 16 od. 0171/274 45 78, Fax 089/93 933 866.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Assessor

27 Jahre, sucht Möglichkeit zur Mitarbeit in strafrechtlich orientierter Anwaltskanzlei, gerne auch im Bereich Jugendstrafrecht. Erste Erfahrungen während der Ausbildung: Jugendgericht, Drogen-Forschungsprojekt, Staatsanwaltschaft, JGH, Strafverteidigung und JVA. Zulassung zum Rechtsanwalt bereits beantragt, Mitgliedschaft in der DVJJ, verhandlungssicheres Englisch, vertrauter Umgang mit Computer und Internet. Fachanwalt wird angestrebt.

Ralph Jordan, Adenauerring 22, 81737 München, Tel. 089/62 83 75 15, e-mail: ralph.jordan@web.de

Fachanwältin für Familienrecht übernimmt Ihre familienrechtlichen Mandate

(auch in freier Mitarbeit, in Kooperation, o. ä.).

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 8/Mai 2002 an den MAV.

Rechtsanwalt mit längerer anwaltlicher Berufserfahrung und guten Rechtskenntnissen sucht vielseitige Tätigkeit in Münchener Anwaltskanzlei mit kreativer und aufgeschlossener Atmosphäre. Tätigkeitsgebiete: Zivilrecht und Verwaltungsrecht. Gute Kenntnisse u.a. im Arbeitsrecht, Mietrecht, Familienrecht und in Teilbereichen des Wirtschaftsrechts; gute Grundkenntnisse im Steuerrecht. Gute EDV-Kenntnisse vorhanden.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 9/Mai 2002 an den MAV.

Volljuristin

27 J., bd. Ex. ausr., Schwerpunkte: Zivilrecht/Familienrecht, Strafrecht, offen für andere Rechtsgebiete, sucht für Berufseinstieg herausfordernde Tätigkeit mit Perspektive in RA-Kanzlei oder Rechtsabteilung.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 10/Mai 2002.

Engagierte Rechtsanwältin, 32 Jahre, mehrjährige Berufserfahrung im Miet- und WEG-Recht, Arbeitsrecht (Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht) sowie Medizinrecht, eigener ausbaufähiger Mandantenstamm vorhanden, sucht Zimmer in Bürogemeinschaft mit der Möglichkeit zur Bearbeitung von Überhangmandaten. Langfristige, ggf. auch engere Zusammenarbeit in angenehmer Arbeitsatmosphäre erwünscht.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 6/Mai 2002.

Rechtsanwalt, 31 Jahre, ledig, engagiert, belastbar, sucht neue berufliche Herausforderung in primär zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei mit kollegialer Arbeitsatmosphäre im Großraum München. Erfahrung im Forderungsbeitreibungs- und Zwangsvollstreckungsrecht; Grundkenntnisse im privaten Bau- und Immobilienrecht. Bereitschaft, mich kurzfristig in weitere Rechtsgebiete einzuarbeiten. Mehrere Fachpublikationen. Selbständiger, zielorientierter und dennoch gründlicher Arbeitsstil, solide „handwerkliche“ Kenntnisse und forensische Erfahrung vorhanden. - Kontaktaufnahme erbeten unter Telefax (08131)15401.

Bürogemeinschaften

In meiner arbeitsrechtlich/zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei, bestehend seit 1968, biete ich in einem repräsentativen Schwabinger Altbau (insgesamt 6 Zimmer), Nähe Kurfürstenplatz, ausgestattet mit allen modernen technischen Einrichtungen, ab 1.5.2002 einer Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm **Bürogemeinschaft** an (2 Zimmer ca. 28 qm und 15 qm).

Sämtliche Einrichtungen können bei günstigen Konditionen mit genutzt werden. Spätere Sozietät/Partnerschaft/Kanzleiübernahme erwünscht nach näherer Vereinbarung.
Tel. 089/383 98 70, Fax 089/383 987 88.

Bürogemeinschaft in 1a City-Lage (Nähe Justizpalast) wird Kollegin/Kollegen ab 01.07.2002 geboten. Repräsentatives Anwaltszimmer in renommiertem Altbau, moderne technische Einrichtung und 1 Sekretariatsplatz stehen zur Verfügung.
Anrufe unter Tel. 089/26 66 93.

Langjähriger Einzelanwalt, vorrangig beratend tätig im Wirtschaftsrecht, auch als Wirtschaftsmediator, mit Interesse am Wirtschaftsstrafrecht, sucht zur Erweiterung der Kanzlei zunächst über eine Bürogemeinschaft Kollegen mit eigenem Mandantenstamm und synergiefreundlichen Tätigkeitsbereichen, die bereit sind, zukünftig an einer gemeinsamen Kanzleientwicklung mitzuwirken.
Fax 089/18 22 89, Tel. 089/18 20 88.

Außergewöhnlich sind Lage und Angebot:

Für sehr schöne Räume in repräsentativer Villa in Grünwald suche ich RA-Kollegin/en zu günstigen Konditionen für Bürogemeinschaft in meiner Kanzlei mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Die Einzelheiten sollten wir persönlich besprechen, ich freue mich auf Ihren Anruf.
Tel. 089/641 77 67.

Rechtsanwältin, 32 Jahre, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, sucht Zimmer in Kanzlei (ab 3 Anwälten). Die Mitbenutzung von Sekretariat und Büroinfrastruktur sollte möglich sein. Idealerweise würde ich gerne Mandate aus dem Strafrecht übernehmen und könnte im Gegenzug zivilrechtliche Mandate abgeben.
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 11/Mai 2002.

Wir (2 Rechtsanwälte und ein Wirtschaftsprüfer, alle mit eigenem Mandantenstamm und Anfang 40) haben uns gerade zu einer zivil-/wirtschaftsrechtlichen Sozietät zusammengeschlossen. Wir bieten einer Kollegin/einem Kollegen mit eigenem Mandantenstamm eine

Bürogemeinschaft

in frisch renovierten Altbauräumen (Stuck, Parkett) Nähe Prinzregentenplatz an. Ein Anwaltszimmer mit ca. 20 qm und ein Sekretariatsplatz sind frei. Das Besprechungszimmer, die Bibliothek und ggf. die technische Ausstattung können mitbenutzt werden. Wir streben eine langfristige und ggf. engere Zusammenarbeit an.
RA Daniel Wechtenbruch, Tel. 470 87-424.

Anwaltskanzlei/Bürogemeinschaft (2 RAinnen) im Münchener Zentrum (U-Bahn Theresienwiese, Nähe St.-Pauls-Kirche) bietet Kollegin/Kollegen ruhiges Zimmer, ca. 14 qm, in gepflegtem Altbau (4. OG, Lift). Kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Vertretung sind erwünscht. Es besteht die Möglichkeit der Anmietung eines TG-Stellplatzes.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 12/Mai 2002.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Bürogemeinschaft im Münchner Zentrum

Biete Kollegen/Kollegin mit eigenem Mandantenstamm 1 - 2 Zimmer in günstiger Bürogemeinschaft. Ein eigener Sekretariatsplatz, das Besprechungszimmer, die moderne Infrastruktur und die umfangreiche Bibliothek der am Alten Botanischen Garten in unmittelbarer Gerichtsnähe gelegenen Kanzlei können mitbenutzt werden. Angestrebt ist auch die gegenseitige Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten einer zivilrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzlei. RA Christian Menzel, Tel. 54 91 53 - 0, Fax 54 91 53 91, e-mail RACHrisMen@aol.com



Biete zur Mitnutzung gegen Kostenbeteiligung und späteren kostenlosen Übernahme sehr ansprechend und solide ausgestattete Rechtsanwaltskanzlei in München in unmittelbarer Stachusnähe, 130 qm, ca. 4 Arbeitsplätze, voll möbliert, Bibliothek, geräumiger Besprechungsraum, PC's, Drucker, Kopierautomat etc. Nur Beteiligung an den reinen Kosten.

Tel. 089 / 59 49 09.

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit 4 Rechtsanwälten in München/Heimeranplatz (direkt neben U/S-Bahnstation) und bieten einem(r) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit eigenem, ausbaufähigem Mandantenstamm

Bürogemeinschaft

an. Zur Verfügung stehen zwei Räume unserer neu bezogenen Flächen zu jeweils ca. 19 qm. Die Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur sowie unserer modernsten EDV-Anlage (mit Spracherkennungssoftware) ist selbstverständlich.

Unsere Kanzlei ist im Wirtschaftsrecht tätig. Zwei Schwerpunkte liegen im Bereich des Gesellschaftsrechts (einschl. Sanierung) und der Immobilien. Dabei werden hauptsächlich größere, umfangreiche und schwierige Mandate betreut. Wir nehmen für uns in Anspruch, auf unseren Tätigkeitsgebieten auch mit den Großen der Zunft mithalten zu können. Näheres zu unserer Kanzlei kann der Internetseite <http://www.rae-rainer-diekoetter.de> entnommen werden.

Auf vertrauensvollen Umgang miteinander und ständigen fachlichen Austausch legen wir besonderen Wert. Mittelfristig möchten wir - gerne auch durch Zusammenschluß - weiter wachsen. Bitte nehmen Sie bei Interesse mit uns Kontakt auf.

RAINER & DIEKÖTTER **Rechtsanwälte**

Garmischer Str. 4/1, 80339 München

Tel.: 0 89 / 5 00 30 30, e-mail: info@rae-rainer-diekoetter.de

RA-Kanzlei in idealer Lage in Schwabing (Nähe Englischer Garten) bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater (ab sofort) einen sehr schönen Raum (ca. 23 qm) und einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme, konstruktive Arbeitsatmosphäre und auf längere Sicht engere Zusammenarbeit. Möglich, aber nicht Voraussetzung ist Mitarbeit in der Kanzlei. Weitere Modalitäten sollten im persönl. Gespräch abgestimmt werden. Kontakt: Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Maria-Josepha-Str. 14, 80802 München, Tel.: 089/33 15 05 oder 33 17 81, Fax: 089/33 19 57.



Wir bieten einem netten Kollegen/einer netten Kollegin eine Bürogemeinschaft in unserer Kanzlei in unmittelbarer Stachus-Nähe. Neben dem Anwaltszimmer kann je nach Bedarf die Infrastruktur des Sekretariats zur Verfügung gestellt oder ein eigener Sekretariatsplatz eingerichtet werden. Selbstverständlich verfügen wir über alle modernen Kommunikationsmittel. Der Kollege/die Kollegin sollte die Bereitschaft zur Bearbeitung von sog. Überhangmandaten mitbringen. Bitte wenden Sie sich an RA Nowak, Kanzlei Dr. Klug, Mildenerger, Nowak, Herzogspitalstraße 13, 80331 München, Telefon 089/230 88 20; info@ra-nowak.de.

Kanzleierweiterung durch Zusammenschluss:

Wir, 3 RAe, betreuen in Kooperation / Bürogemeinschaft mit WP / StBern überwiegend Ärzte und Zahnärzte sowie gewerbliche Mandanten.

Kanzleien können aus sich heraus oder durch Zusammenschlüsse wachsen. Wir haben uns jetzt für Letzteres entschieden, um so gezielter und schneller das Leistungsspektrum im Hinblick auf die Markterfordernisse erweitern, Synergieeffekte erzielen und das Potential der Kanzlei besser nutzen zu können.

Daher suchen wir gleichgesinnte Kolleginnen und Kollegen bzw. Kanzleien, die sich auch mit einer (gemeinsamen) Ortsveränderung innerhalb Münchens anfreunden könnten.

Zuschriften erbitten wir unter Chiffre Nr. 13/Mai 2002 an den MAV.

Büroräume zu vermieten/Bürogemeinschaft

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit 3 Rechtsanwälten mit schönem Altbau in München (Bavariaring), bietet einem(r) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Räumlichkeiten oder Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft. Gesamtbürofläche ca. 240 qm. Mitbenutzung der Büroustattung (z. B. Besprechungszimmer, technische Einrichtungen, Bibliothek etc.) ist möglich, Personalleistungen können erbracht werden.

RA Maximilian Mundigl, Rückertstr. 5, 80336 München

Tel. 089/530 91 96, Fax 089/53 60 45.

BÜROGEMEINSCHAFT / ZUSAMMENARBEIT

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten u. international tätigen Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir ab 01.07.02 eine(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Die Übernahme von Mandaten wäre erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltszimmer in repräsentativem Altbau zu günstigen Konditionen. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unseres Besprechungszimmers ist möglich.

RAe Löffler & Kollegen, Schackstraße 3, 80539 München

Tel. 089/38 38 24-0

Bürogemeinschaft

Wenn Sie sich mit Ihrer RA-Kanzlei - im Rahmen einer Bürogemeinschaft - zur Verstärkung Ihres Dienstleistungsangebotes einer mittleren zivilrechtlich orientierten Einheit anschließen möchten, bitten wir Sie um Ihre Zuschrift unter Chiffre Nr. 14/Mai 2002 an den MAV. Unsere RA-Kanzlei befindet sich in Bogenhausen und ist entsprechend eingerichtet.



München - Schwabing

Anwaltskanzlei bietet Bürogemeinschaft in repräsentativem Altbau mit modern ausgestatteten, preiswerten Räumen, ggfs. verbunden mit der Übertragung interessanter Mandate.

Tel. 089 / 361 00-992, Fax -993



Kollegin/Kollegen gesucht für Bürogemeinschaft in bester Innenstadtlage (Nähe Viktualienmarkt). Bei Bedarf kann ein Sekretariatsplatz zur Verfügung gestellt werden und die technischen Einrichtungen mitgenutzt werden.

RA/FA f. FamR W. Chaborski

Tel. 089 / 260 24 660.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Praxisverkäufe

KANZLEIVERKAUF

INTERESSANT SPEZIELL auch FÜR JÜNGERE KOLLEGEN/INNEN

Gut eingeführte, jahrelang bestehende Einzelanwaltskanzlei im Gebiet Ammersee-Westufer, ohne weitere örtliche Konkurrenz, mit sehr guten durchschnittlichen Jahresumsätzen, altersbedingt an Nachfolger/in zu sehr günstigen Konditionen per sofort (- oder später -) zu verkaufen.

Kontaktaufnahme:
per Fax: 08806 / 922 470 oder
per e-mail: haux-haux@t-online.de

Büroräume zu vermieten/mieten

Büroraum möbliert oder unmöbliert (ca. 12 qm), in Anwaltskanzlei in Haidhausen an Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (haupt- oder nebenberuflich tätig) ab sofort o. später zu vermieten (Postbearbeitung, Telefondienst, Benutzung der Einrichtungen ist möglich). Info u. Tel. 089 / 448 62 54, Fax 089 / 48 80 39, mobil 0172 / 863 37 01.

Terminsvertretungen

TERMINSVERTRETUNGEN

vor allen Gerichten in
BERLIN
übernimmt

Rechtsanwalt Klaus Säverin
Schönhauser Allee 150
10435 Berlin

Fon: 0 30-44 03 95 23

Fax: 0 30-44 03 95 24

PROZESSVERTRETUNGEN am KAMMERGERICHT in BERLIN:

Ulrich Gasenzer
Rechtsanwalt und Notar

Anfragen an:

Gasenzer & Ruhnke,
Rechtsanwälte, Notar, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer,
Paderborner Straße 2, 10709 Berlin - Wilmersdorf,
Telefon: (030) 8936150, Telefax (030) 89361555
www.gasenzer-ruhnke.de

PROZESSVERTRETUNGEN am BRANDENBURGISCHEN OBERLANDESGERICHT:

Martin A. Ruhnke
Rechtsanwalt, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer

Anfragen an:

Gasenzer & Ruhnke,
Rechtsanwälte, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer,
Neustädtischer Markt 22 a, 14776 Brandenburg a. d. Havel,
Telefon (03381) 25270, Telefax (03381) 25 27 77
www.gasenzer-ruhnke.de

Terminsvertretungen Köln/Rheinland

Übernahme Terminsvertretungen an sämtlichen Kölner Gerichten, auch Landgerichte Aachen, Düsseldorf, Bonn und Krefeld, seit über 20 Jahren beim LG Köln zugelassen, Rechtsanwalt Rainer Marx, Am Markt 7, 50169 Kerpen/Köln, Telefon: 02237/71 16, Fax: 02237 / 626 48.

Stellenangebote an jur. Mitarbeiter

MIETER HELFEN MIETERN, Münchner Mieterverein e.V. sucht engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Erfahrung im Wohnraummietrecht haben - oder bereit sind, sich einzuarbeiten - und die an einem festen Abendtermin (in der Regel 14-tägig für 2 Stunden) ehrenamtlich unsere Vereinsmitglieder beraten. WIR BIETEN unseren über 40 Berater/innen/n regelmäßige Fortbildungstreffen, unsere Rechtsprechungssammlung, Recherchehilfe und damit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung im Mietrecht. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Hofsäß oder Herrn Böhm unter Tel: 089/ 444 88 20.

Stellenangebote an nichtjur. Mitarbeiter

RAe Kranz & Wohlfarth in Bürogemeinschaft suchen für sofort oder später versierte, zuverlässige, freundliche und teamfähige

RA-Fachangestellte,

vorzugsweise mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Bewerbungen werden erbeten an: RA Rudolf G. Kranz, Hedwigstr. 4, 80636 München, Tel.: 089/123 13 87.

Moderne Anwaltskanzlei in guter Lage in München sucht ab sofort eine

Rechtsanwaltsfachangestellte in Teilzeit/Vollzeit.

Anforderungen: gute PC-Erfahrung, Kenntnisse im Zwangsvollstreckungs- und Gebührenrecht.

Rechtsanwältinnen Wohlmann-Dandl, Bertram & Baumgartner
Auenstr. 90, 80469 München, Tel. 746 92 99.

Stellenangebote von nichtjur. Mitarbeitern

RA-Gehilfin entlastet Ihr Büro auf freiberuflicher Basis, gerne auch abends und an Wochenenden, in Ihrer Kanzlei oder von zu Hause aus.
Schreibbüro Stephanie Stoffel
Tel. 0179 / 680 83 93

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 15/Mai 2002 an den MAV.

Probleme

bei Zwangsvollstreckung und
Kostenrecht?

RA-Fachangestellte
berät und unterstützt Sie abends
Tel. (0 81 42) 44 23 99
(01 71) 3 19 88 34
e-mail: ZV-u-KostR@gmx.de

oder unter Chiffre Nr. 18/Mai 2002 an den MAV.

Office-Management

Bürovorsteher (Ende 30) mit besonderem Schwerpunkt Organisation/EDV/Konzeptionierung/Beitreibung bietet mittelgroßer bis großer Kanzlei seine langjährigen Erfahrungen und sein Engagement an.

Tel. 089/40 90 63 50, e-Mail: sigl.r@gmx.de

Stellenanzeigen und Verschiedenes

RA-Sekretärin (45 J.) mit langjähriger Berufserfahrung (23 Jahre), versiert und sehr arbeitsfreudig, bei entsprechender Organisation/Absprache auch Alleinkraft) sucht (längerfristig, etwa 9/02) neuen Wirkungskreis (evtl. 4 Tage pro Woche oder auch Vollzeit, Schreibarbeiten, alle anfallenden Aufgaben, aber keine ZV; aus familiären Gründen Urlaub gebunden an Sommerferien). Angebote bitte unter Chiffre Nr. 16/Mai 2002 an den MAV.

Schreibbüros

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt - abends und am Wochenende - Schreibarbeiten (Winword 2000/Excel 97) und Buchhaltung.

Mein Service: Die Arbeiten werden abgeholt und fristgerecht geliefert. Telefon/Fax: 089/98 75 29 ab 18.00 Uhr oder Zuschriften unter Chiffre Nr. 17/Mai 2002 an den MAV.

Zuverlässige 33-jährige RA-Gehilfin mit 13-jähriger Berufserfahrung, fit und fix in Windows 95, 98, 2000, NT, Me, Anwaltssoftware: RA-Micro, WinRA, Renoflex, erledigt auf freiberuflicher Basis nicht nur Ihre lieben gebliebenen Diktatbänder, sondern auch Honorarabrechnungen nach BRAGO und Zeit sowie die Zwangsvollstreckung. Ab Juni wieder freie Kapazitäten: 1 - 2 Tage/Woche, langfristig oder Urlaubsvertretung, 28 €/Stunde + MwSt., die sich lohnen!

Tel. + Fax: 089/6251728, Mobil: 0179/503 21 78.

Junge Rechtsanwaltsgehilfin erledigt Schreibaufträge jeder Art schnell und zuverlässig.

E-Mail: Silvia.Demharter@gmx.de oder
Tel.: 089/95 00 18 33

FREIBERUFLICH TÄTIGE SEKRETÄRIN hat noch Termine frei

Zuverlässige Erledigung aller bei Ihnen anfallenden Schreibarbeiten nach Vorlage, Diktat oder Band, sowie sämtliche Sekretariatsaufgaben.

Bei Ihnen in der Kanzlei -

oder von meinem, mit allen modernen Kommunikationsmitteln ausgestatteten Büro aus.

München Maxvorstadt oder Schwabing bevorzugt



Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

E-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

Eilservice

prompt - zuverlässig - preisgünstig. Als ausgebildete Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Berufserfahrung erledige ich sämtliche in Ihrer Kanzlei anfallenden Schreibarbeiten; selbstverständlich auch das gesamte Mahn- und Vollstreckungsverfahren, sowie das Kostenwesen - Eilsachen auch abends und am Wochenende.

Das Schreibbüro Irmgard Janka, Tel.: 80 29 61

Büroservice für Anwaltskanzleien

versiert in RA-Micro über Windows, Word, Excel, Amipro, Outlook etc., selbständige Bearbeitung des Mahn- und Vollstreckungswesens, sichere Fristen- und Terminverwaltung kurzzeitig und langfristig einsetzbar -

Tel. 08133/14 90 - 0171/357 63 19 - Fax: 08133/81 57

e-mail: unger.ru_pe@t-online.de

Juristisches Schreibbüro

Brigitte Gadanez

Tel. 89 71 25 27 - Fax 89 71 25 28 ·

Mobil 0163/364 26 56

e-mail: gadanez@gmx.de

**ZV-Sachbearbeitung mit RA-Micro Schreibarbeiten
Laserdruck - Farbdruck - Kopieren - Scannen**

Wir haben noch Kapazitäten frei! Gerne schreiben wir Ihre Bänder und bearbeiten die in Ihrer Kanzlei anfallenden Vollstreckungs- und/oder Versicherungsangelegenheiten. Unser Büro ist mit sämtlicher Kommunikations- und Bürotechnik ausgestattet. Täglicher Hol- und Lieferservice kostenlos. Dies alles selbstverständlich zu fairen Preisen. Rufen Sie einfach an, wir freuen uns auf Sie. Büroservice für Anwaltskanzlei Britta Ziep, 08158 - 7942

Übersetzungsbüros

Fain & Čupić Übersetzungsbüro
Kroatisch - Bosnisch - Serbisch
Recht/Wirtschaft/Medizin

Dipl. phil. Svyetlana Fain
Renata Čupić, M.A.

Öffentl. best. u. allg. beeidigte Übersetzerinnen;
Dolmetscherinnen (konsekutiv und simultan)

Neue Adresse: Sendlinger Straße 17, 80331 München

Tel. 089 / 29 84 42 - Fax: 089 / 29 83 97

e-mail: fain.cupic@t-online.de

Fachübersetzungen Chinesisch - Deutsch

Recht und Wirtschaft

Birgit Kalkbrenner

staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin
Volljuristin

Mitglied im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.

Hauptstraße 35 E, 85716 Unterschleißheim bei München

Tel.: 089/317 16 78, e-Mail: Birgit.Kalkbrenner@gmx.de

Italienisch - Deutsch - Italienisch

beglaubigte Übersetzungen

Antonio Agosta (Jurist)

öffentl. best. und allg. beeid. Übersetzer

Ainmillerstr. 37 * 80801 München

Tel.: 089/39 53 06

Fax: 089/33 48 61

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
02.05.2002 bis 20.07.2002	64. Fachlehrgang Familienrecht		Hotel Arabella Sheraton Westpark	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 1.760,- (EUR 1.600,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein) zzgl. 16% USt. R 41264-02
10.05. bis 12.05.2002	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 3. Teillehrgang	OverwR Michael Conrad, Dr. Frank Maschmann, VorsRiLAG Dieter Moeller	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002
05.06.2002	Einführung Internet für Juristen	Guenther Koy, Assessor, München	United Systems AG, Abteilung für Juristen 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 561,- (EUR 510,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein) zzgl. 16% USt. R 52808-02
06.06.2002	Juristische Informationen im Internet	Guenther Koy, Assessor, München	United Systems AG, Abteilung für Juristen 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 561,- (EUR 510,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein) zzgl. 16% USt. R 52811-02
07.06.2002	Die Digitale Signatur	Guenther Koy, Assessor, München	United Systems AG, Abteilung für Juristen 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 561,- (EUR 510,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein) zzgl. 16% USt. R 52811-02
07.06. bis 09.06.2002	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 4. Teillehrgang	VorsRiLG Heinz Hansens PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002
14.06.2002	Nutzungsbeschrän- kungen bei Software – Beurteilung faktischer und vertraglicher Maßnahmen	Detlef Ulmer, Richter am OLG, Celle	Mercure Orbis Hotel	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 319,- (EUR 290,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein) zzgl. 16% USt. R 52818-02
14.06 und 15.06.2002	Das Mandat im Erbrecht	RiOLG Dr. Ludwig Kroiß	München Haus Alt Lehel jeweils 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-601/2002

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
15.06.2002	Vertragsgestaltung und AGB für Softwareerstellung, -überlassung und -pflege	Prof. Dr. Jochen Schneider, Rechtsanwalt, München	Mercure Orbis Hotel	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 319,- (EUR 290,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein) zzgl. 16% USt. R 52819-02
15.06.2002	Der Arzthaftungsprozeß	Dr. Michael Terbille, Rechtsanwalt und Notar, Hamm	Queens Hotel	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 253,- (EUR 230,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein / 110,- EUR Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge RAe jew. b. 3 J. n. Zul.) zzgl. 16% USt. R 13002-02
21.06.2002	Softwaregewährleistung und Schuldrechtsmodernisierung	Prof. Dr. Jochen Schneider, Rechtsanwalt, München Detlef Ulmer, Richter am OLG, Celle	Mercure Orbis Hotel	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 319,- (EUR 290,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein) zzgl. 16% USt. R 52820-02
21.06. und 22.06.2002	Mietrecht in der anwaltlichen Praxis	RiAG Axel Wetekamp	München Haus Alt Lehel jeweils 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1401/2002
05.07. bis 07.07.2002	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002
18.07 bis 20.07.2002	Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Buchführungszusatzkurs	StB Sonja Kriegbaum	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München Jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis: EUR 280,- (ermäßigt EUR 200,-)
20.07.2002	Erfolgreiche Taktik im Zivilprozeß	RiOLG Norman Doukoff	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2201/2002

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
22.07. bis 03.08.2002	Fachwaltskurs für Steuerrecht: Grundkurs (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Bilanzsteuerrecht, Bewertungsrecht, Abgabenordnung)	ORR Dr. Hans-Peter Dellner (Leiter FA Bad Tölz), Ludwig Weinfurter, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Johann Glaser, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Wolfgang Hübner, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Wolfgang Goerdeler, (Professor a.d. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München Jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis: EUR 1.000,- (ermäßigt EUR 700,-)
26.07. und 27.07.2002	VOB und HOAI in der Beratungspraxis	VorsRiLG Werner Kling	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-302/2002
21.08. bis 24.08.2002	Fachwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs Teil A (Umsatzsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsrecht, Erbschaftssteuer)	Ludwig Weinfurter, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Wolfgang Goerdeler, (Professor a.d. Fachhochschule für Verwaltung und Rechts- pflege Berlin) Wolfgang Hübner, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München Jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1100,- (ermäßigt EUR 800,-)
04. 09. bis 07.09.2002	Fachwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs Teil B (Bilanzsteuerrecht)	Wolfgang Trippen (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1.100,- (ermäßigt EUR 800,-)
18.09. bis 21.09.2002	Fachwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs Teil C (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)	ORR Dr. Hans-Peter Dellner (Leiter FA Bad Tölz) Johann Glaser (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1.100,- (ermäßigt EUR 800,-)
20.09. und 21.09.2002	Gebührenmanagement für den Anwalt	VorsRiLG Heinz Hansens	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-901/2002
27.09.2002	Bankrecht in der Beratungspraxis	RA Martin Arendts	München Haus Alt Lehel 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-201/2002

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
28.09.2002	Erfolgreiche Taktik im Bauprozeß	VorsRiLG Werner Kling	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-303/2002
11.10.2002	Effizienter Umgang mit der Rechtsschutzversicherung	RA Helmut Plote	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-902/2002
12.10.2002	Das Mandat im Pflichtteilsrecht	VorsRiLG Ralf Bock	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-602/2002
18.10.2002	Das Mandat in WEG-Sachen	RA Dr. Kurt Klaußen	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2101/2002
18.10.bis 19.10.2002	Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Fachanwaltskurs für Steuerrecht Teil D (Körperschaftsteuer)	Johann Glaser (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1.100,- (ermäßigt EUR 800,-)
19.10.2002	Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht	RiAG Axel Wetekamp	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1402/2002
08.11. bis 10.11.2002	Fachanwalt für Arbeitsrecht:1. Teillehrgang	FA/RA Dr. Walter Klar	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2002
16.11.2002	Unternehmensnachfolge optimal gestalten	FA/RA Berthold von Braunbehrens	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-602/2002
22.11. und 23.11.2002	Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 FAO	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel Fr. 14.00 - 18.00 Uhr Sa. 09.00 - 17.30 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 214,- (Euro 122,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-102/2002

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
29.11.2002	Erfolgreiche Taktik in der Strafverteidigung	FA/RA Peter C.A. Krauß	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1701/2002
30.11.2002	Die Verteidigung bei Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten	FA/RA Dr. Klaus Leipold	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1702/2002
06.12. bis 08.12.2002	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 2. Teillehrgang	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2002
14.12.2002	Das Mandat im Wettbewerbsrecht	RA Dr. Gero Himmelsbach	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1101/2002

IN EIGENER SACHE

Umzugsmeldungen und Änderung der Bankverbindung

Falls auch Sie umgezogen sind oder es vorhaben, teilen Sie uns bitte rechtzeitig und schnellstmöglich Ihre neue Anschrift mit. Nur dann erhalten Sie die „Mitteilungen“ prompt zugestellt. Es genügt, wenn Sie uns ein Fax an:

**089-29 16 10 46 oder
e-mail: m.anwaltverein@t-online.de**

senden.

Sollte sich Ihre Bankverbindung oder Kontonummer geändert haben, ist unsere Mitgliederverwaltung für eine Benachrichtigung sehr dankbar. Es entstehen dem Verein dadurch keine unnötigen Kosten für Überweisungen und Rückbuchungsgebühren.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

Mitgliedschaft zahlt sich aus!



Münchener Anwaltverein e.V.

Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

<http://www.anwaltverein.de>

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

MITGLIEDSCHAFT ZAHLT SICH AUS

Gruppenversicherungen

- Krankenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Altersversorgung
- Haftpflichtversicherung
- Arbeitssicherheit

Rahmenabkommen

- AnwaltCard (VISA, EURO CARD)
- Mobilfunk (D 1, D 2), Telego

Fortbildungsveranstaltungen

- Mitglieder-Ermäßigung

MAV-Mitteilungen kostenlos

Anwaltsblatt kostenlos

NJW - Abo-Ermäßigung

Anwaltsverzeichnis

- Vorzugspreis für Mitglieder

Viele Vorteile

- kostenlose Eintragung in das Anwaltsverzeichnis und Aufnahme in die DeutscheAnwaltsAuskunft.
- Eintrag in die Fachgebietsliste des MAV
- Benennung von Kollegen im Ausland nach Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten.

Eine MAV-Mitgliedschaft beinhaltet gleichzeitig die DAV-Mitgliedschaft und ermöglicht eine Aufnahme in eine der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins.

Unser Service kann sich sehen lassen!

- Testen der Jurisdatenbank
- Surfen im Internet
- Robenverleih - kostenlos
- Aushang am Schwarzen Brett - Stellenmarkt

Jahresbeitrag 190,00 Euro (einschließlich DAV-Beitrag),
in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung 90,00 Euro.

Das ist doch ein Angebot!

Hier abtrennen

Beitritt zum MünchenerAnwaltVerein e.V.

Maxburgstr. 4/C 142, 80333 München - Fax: 0 89 - 29 16 10 46

Datum: _____ 2002

Zulassungstag: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Vorname: _____

Straße: _____

geboren am: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon/Fax: _____

Datum/Unterschrift/Kanzleistempel

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



Der

neue

Weg,

der

Kosten

senkt.

RA-MICRO Call-Center München

Wir erweitern Ihre Möglichkeiten mit unserer neuen zentralen Hotline-Rufnummer:

0700 – 666 555 666

Kompetente Hilfe -
Einfach, schnell und zuverlässig.

Unser Erfolg hat drei Buchstaben:

TUN

Wir wollen unsere Kunden nicht nur zufrieden stellen, wir wollen sie begeistern.

RA-MICRO Call-Center München

bei

RA-MICRO software + service

Gisela Brück
Lohweg 27
85375 Neufahrn

Telefon: 08165-94060

Fax: 08165-940635

E-Mail: info@ra-micro-muenchen.de

Home-Page: www.ra-micro-muenchen.de

